

Amtsblatt für die Stadt **Spremberg**

21. Jahrgang
Spremberg, 19. April 2013
Nummer 8

Spremberger Anzeiger



Frühling in Spremberg



Am letzten Wochenende hat auch in Spremberg endlich der Frühling Einzug gehalten. Zahlreiche Frühjahrsblüher - wie hier auf dem Georgenberg - sind überall in der Stadt zu sehen.

In dieser Ausgabe lesen Sie

A) Amtliche Bekanntmachungen

- Impressum	Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg vom 27.03.2013	Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung - Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 90 „Wohngebiet Siedlungsstraße“	Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Spreegarten“	Seite 9
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 86 „Spreegarten“	Seite 10
- Amtliche Bekanntmachung - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Wirthstraße“	Seite 10
- Amtliche Bekanntmachung - Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 89 „Einkaufszentrum Wirthstraße“	Seite 10
- Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg (FrSSpb)	Seite 11
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Spremberg sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung (FrGebSSpb)	Seite 16
- Satzung der Stadt Spremberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	Seite 18
- Satzung der Stadt Spremberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	Seite 20
- Entgeltordnung für die Stadt Spremberg über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von städtischen Schulräumen, Sporthallen und Sportplätzen	Seite 21
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Spremberg für Räumlichkeiten in stadteigenen Gebäuden	Seite 22
B) Inhaltsverzeichnis der Mitteilungen und Informationen	Seite 24

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Spremberg Spremberger Anzeiger

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Spremberg

Verantwortlich für Amtliche Bekanntmachungen sowie Mitteilungen und Informationen:

Der Bürgermeister der Stadt Spremberg Dr. Klaus-Peter Schulze, Am Markt 1, 03130 Spremberg, Tel.: 0 35 63/3 40 -0

Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel.: 03535/489 -0, Fax: 0 35 35/4 89 -1 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Harald Schulz, Telefon: 01 71/4 14 40 51, Fax: 0 35 46/30 09

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 12.150 Stück und wird unentgeltlich frei Haus an alle Haushalte der Stadt Spremberg verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt., Porto und Versand) über den Verlag unter der o. g. Anschrift bezogen werden. Einzelexemplare des Amtsblattes können bis zu 3 Monate nach Erscheinen zum Preis von je 2,45 Euro (inklusive MwSt., Porto und Versand) oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag unter der o. g. Anschrift bezogen werden. Kopien der Amtsblätter sind bei der Stadt Spremberg, Stadtar- chiv, Bürgerhaus, Am Markt 2, 03130 Spremberg, montags, dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr, gegen eine Gebühr i. H. v. 0,50 Euro je DIN-A4-Seite (bei bis zu 50 Seiten) bzw. i. H. v. 0,25 Euro je DIN-A4-Seite (ab der 51. Seite) erhältlich. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg vom 27.03.2013

Gegenstand G/V/13/0010

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Spremberg für Räumlichkeiten in stadteigenen öffentlichen Gebäuden

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Spremberg für Räumlichkeiten in stadteigenen öffentlichen Gebäuden

Gegenstand G/V/13/0015

Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg (FrSSpb)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg (FrSSpb).

Gegenstand G/V/13/0016

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Spremberg sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung (FrGebSSpb)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung (FrGebSSpb)

Gegenstand G/V/13/0026

Entgeltordnung für die Stadt Spremberg über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von städtischen Schulräumen, Sporthallen und Sportplätzen

Entgeltordnung für die Stadt Spremberg über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von städtischen Schulräumen, Sport- hallen und Sportplätzen

Gegenstand G/V/13/0033

Ergänzungssatzung „Schäfereiweg“ - Satzungsbeschluss

Die Ergänzungssatzung „Schäfereiweg“ in Spremberg wird gemäß § 34 Abs. 4 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlos- sen.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ergänzungssatzung „Schäfereiweg“ ortsüblich bekannt zu machen.

Gegenstand G/V/13/0035

Ergänzungssatzung „Schäfereiweg“ - Abwägungsbeschluss

Der Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen (s. Anlage) wird gebilligt.

Gegenstand G/V/13/0036

Satzung der Stadt Spremberg über die Erhebung einer Hun- desteuer (Hundesteuersatzung)

Satzung der Stadt Spremberg über die Erhebung einer Hunde- steuer (Hundesteuersatzung)

Gegenstand G/V/13/0037

Satzung der Stadt Spremberg über die Erhebung einer Ver- gnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Satzung der Stadt Spremberg über die Erhebung einer Vergnü- gungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Gegenstand G/V/13/0038**Bebauungsplan Nr. 47 „Umsiedlung Haidemühl“ - 1. Änderung - Abwägungsbeschluss**

Der Abwägungsbeschluss zu den Stellungnahmen (siehe Abwägungsprotokoll) wird gebilligt.

Gegenstand G/V/13/0039**Bebauungsplan Nr. 47 „Umsiedlung Haidemühl“ - 1. Änderung Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Umsiedlung Haidemühl“ - 1. Änderung wird gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Gegenstand G/V/13/0040**Bebauungsplan Nr. 90 „Wohngebiet Siedlungsstraße“ - Aufstellungsbeschluss**

Für das Gebiet „Wohngebiet Siedlungsstraße“ in der Gemarkung Pulsberg, Flur 4, Flurstücke 62; 63; 64/2 tw.; 125 tw.; 126 und 127 wird ein Bebauungsplan Nr. 90 (s. Anlage 2) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) aufgestellt.

Planungsziel:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Errichtung von ca. 4 Einfamilienhäusern

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gegenstand G/V/13/0041**Bebauungsplan Nr. 86 „Spreegarten“ - 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss**

Für den „Spreegarten“ in der Gemarkung Spremberg, Flur 18, Flurstücke 68, 69/1 und 73 tw. soll ein Bebauungsplan Nr. 86 - 1. Änderung gemäß § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Planungsziel: Ausweisung eines Mischgebietes MI 2 gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Änderung der Zulässigkeiten bezüglich der dem zu errichtenden Café anzuordnenden Terrasse.

Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gegenstand G/V/13/0042**Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Wirthstraße“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Aufstellungsbeschluss G/V/09/0276 vom 08.07.2009 der

Stadtverordnetenversammlung Spremberg für einen Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Wirthstraße“ in der Stadt Spremberg wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) aufgehoben.

Der Übersichtsplan und der Geltungsbereich sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Das Planverfahren ist hiermit beendet.

Gegenstand G/V/13/0043**Bebauungsplan Nr. 89 „Einkaufszentrum Wirthstraße“ - Aufstellungsbeschluss**

Für das Gebiet „Einkaufszentrum Wirthstraße“ in der Gemarkung Spremberg, Flur 27, Flurstücke 26/1; 26/2; 27/2; 28/4 tw.; 298; 590, 591; 592; 593; 594 und 595 (siehe Anlage 2) soll ein Bebauungsplan Nr. 89 gemäß § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Planungsziel: Ausweisung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gegenstand G/V/13/0062**Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 „Eigenheimstandort Sportplatzstraße“ - Sportplatzstraße 12**

Das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage“ auf dem Grundstück Sportplatzstraße 12 der Gemarkung Sellessen, Flur 3, Flurstück 421 (Anlage 1), befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Eigenheimstandort Sportplatzstraße“ (Auszug: Anlage 2)

Betroffene Festsetzung:

Festsetzung einer Dachneigung von 38-45° für Hauptnutzungen

Das Vorhaben wird wie folgt von der Festsetzung befreit:

Errichtung eines Walmdaches mit einer Neigung von 23° (Anlage 3)

Gegenstand G/V/13/0063**Eckwertebeschluss Haushalt 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Eckwerte für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Spremberg:

1. Die Maßnahmen gemäß Anlage 1 und 2 werden bestätigt.
2. Es ist keine Neukreditaufnahme für Investitionen vorgesehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan in Anlehnung an das derzeitige Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Anlage 1

Maßnahmenliste Priorität A (aus Sicht der Verwaltung dringend erforderliche Maßnahmen)

Bezeichnung der Maßnahme	Bemerkung	Finanzieller Aufwand (Euro)		
		Gesamt	Dritt-mittel	Eigen-anteil
1. Baumaßnahmen				
Schwimmhalle/Freibad	Produktkonto 42403. ... Vorbereitende Planungen zum Neubau und Zusammenführung an einem Standort	50.000		50.000
GS Astrid Lindgren Außenanlagen	Produktkonto 21103.7853000 Realisierung der Maßnahme	340.000		340.000
Kita Grünschnäbel Erneuerung Elektro und Heizungsanlage	Produktkonto 36501.5211612 Planungsleistungen Realisierung im Jahr 2015 Die elektrischen Anlagen sind überholungsbedürftig, sie sind veraltet und entsprechen nicht dem heutigen Standard. Bereits kleine Veränderungen, wie z. B. der Einbau von effizienteren Leuchten, bedeuten den Verlust des Bestandschutzes und sind damit nicht realisierbar. Im Zuge dieser Maßnahme soll eine Einbruch- und Brandmelde- anlage eingebaut werden.	53.000		53.000
Kita Grünschnäbel Dachreparatur	Produktkonto 36501.5211612 Realisierung der Maßnahme Das Dach ist undicht, Feuchtigkeitsschäden sind die Folge. Um größere Schäden zu vermeiden, muss das Dach dringend repariert werden. Umsetzung sofern keine energetische Sanierung durchgeführt wird.	100.000		100.000
Kita Grünschnäbel Außenanlagen	Produktkonto 36501.7853001 Planungsleistungen Realisierung im Jahr 2016	10.000		10.000
Kita Bummi Erneuerung Elektro- anlage	Produktkonto 36501.5211612 Planungsleistungen Realisierung im Jahr 2015 Die elektrischen Anlagen sind überholungsbedürftig, sie sind veraltet und entsprechen nicht	22.000		22.000

Bezeichnung der Maßnahme	Bemerkung	Finanzieller Aufwand (Euro)		
		Gesamt	Dritt-mittel	Eigen-anteil
	dem heutigen Standard. Bereits kleine Veränderungen, wie z. B. der Einbau von effizienteren Leuchten, bedeuten den Verlust des Bestandschutzes und sind damit nicht realisierbar			
<i>Brückensanierung</i>	Produktkonto 11107.5221061 Realisierung	100.000		100.000
<i>OD 156, Straßenbau</i>	Produktkonto 54101.7852001 Realisierung	170.000	149.000	21.000
<i>OD 156, Beleuchtung</i>	Produktkonto 54102.7852001 Planung	25.000		25.000
<i>Planungsleistungen</i>	Produktkonto 11107.5431000 Kiefernweg, Schulstraße,	20.000		20.000
	Produktkonto 54102.7852002 Anbindung Neudorfer Weg	5.000		5.000
Stadtumbau Aufwertung				
ZWB 2010 (51101.5221004 u. 7852004)	Maßnahmen lt. Umsetzungsplan G/V/11/0382 v. 14.12.11: Heinrichstr. / Gerberstr. / Börse	0	0	0
ZWB 2011 (51101.5221005)	K.-Marx-Str. / Gewerbebrache / Petrigasse 4/5 / Rückbau Quartier	225.000	150.000	75.000
ZWB 2012 (51101.5221006)	Wirthstr./Friedrichstr. / Grunderwerb Quartier	375.000	250.000	125.000
ZWB 2013 (51101.5221013)	Wirthstr./Friedrichstr. Petrigasse / Lustgartenstr. / Karl-Marx-Str. 89 /	105.000	70.000	35.000
ZWB 2014 (51101.5221014)	Geschw.-Scholl-Str. 23 / Burgstr. 9	336.000	224.000	112.000
Anglerheim	Produktkonto 11106.7851612 Realisierung	420.000	264.700	155.300
gesamt				1.248.300
2. ADV				
Einführung Dokumenten-managementsystem	Produktkonto 11104.7834000 Zeitraum: 2013-2015 Geplante Mittel: 60.000 EUR(20.000 EUR pro Jahr) An allen Arbeitsplätzen der Kernverwaltung der Stadt Spremberg soll die Möglichkeit bestehen Akten vorrangig elektronisch zu führen. Die Akten Bereitstellungs- und Recherchezeit sowie Ressourcen für bisherige papiergebundene Aktenarchivierung werden nach Einführung des Dokumenten-managementsystems erheblich gesenkt. Nach Abarbeitung elektronischer Akten und			20.000

Bezeichnung der Maßnahme	Bemerkung	Finanzieller Aufwand (Euro)		
		Gesamt	Drittmittel	Eigenanteil
	elektronischer Posteingänge(insbesondere eMail) erfolgt die elektronische Archivierung.			
Migration von Archikart 3.x auf 4.x	Produktkonto 11104.7834000 Bislang wurde durch die Nutzer die Komplexität der Bedienung in Archikart 3 als hauptsächliches Hemmnis für eine intensive Nutzung angeführt. Mit der Umstellung auf Archikart 4 sind maßgebliche Effektivitätssteigerungen zu erwarten. Flexibilität und Komfort in der Benutzerführung sind mit Archikart 4 deutlich verbessert worden.			5.000
Austausch Server GS Kollerberg/GS ALG/GS Schwarze Pumpe	Produktkonto 21101.7831010; 21103.7831010; 21105.7831010 Mit dem Austausch der Server soll die Systemsicherheit in Bezug auf Datenschutz, Ausfallsicherheit und Schutz vor Schadsoftware erhöht werden.			6.000
Aktualisierung Smartboards BOS Spremberg	Produktkonto 21601.7831010 Da die Smartboards für die Durchführung des regulären Unterrichts unablässig sind, sollen die Smartboards der 1. Generation (Anschaffung 2008) aktualisiert werden.			5.000
Hard- und Software	Produktkonten 11104.7831010;11104.7831010 Zyklischer Austausch Arbeitsplatz PCs, Monitore, Drucker und weiterer peripherer IT Geräte; Erweiterung und Austausch Hochverfügbarkeitssystem(Kapazität); Erweiterung und Austausch aktiver und passiver Netzwerkkomponenten; Standard Softwarelizenzen(Betriebssystem, Serversysteme, Office, Software zur Erhöhung der Systemsicherheit).			36.000
gesamt				72.000

Bezeichnung der Maßnahme	Bemerkung	Finanzieller Aufwand (Euro)		
		Gesamt	Dritt- mittel	Eigen- anteil
3. Feuerwehr				
Umstellung BOS-Digitalfunk	Im Zuge der landesweit einheitlichen Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), erfolgt auch die Migration der nichtpolizeilichen BOS (npol BOS) in das Digitalfunksystem. Die Einführung des Digitalfunks bei der FFW Spremberg wird in 2 Stufen durchgeführt. Stufe 1: Umstellung Fahrzeugfunk im Jahr 2014 Stufe 2: Umstellung Einsatzstellenfunk vorr. im Jahr 2017 Erwerb der erforderlichen Endgeräte zur Realisierung der Stufe 1: Produktkonto12601.7831000 -Erwerb Fahrzeugfunkgeräte	29.000		29.000
	Produktkonto 12601.7832000 Umstellung BOS- Digitalfunk -Erwerb Handsprechfunkgeräte	23.000		23.000
gesamt				52.000
4. Andere wichtige Maßnahmen/Beschaffungen				
Investitionsbedarf Bauhof	Produktkonto 11108.7831000 Salzsilo, Walze, Feuchtsalz- streuer für Unimog, Multicaranhänger	90.000		90.000
EFRE Fortschreibung Einzelhandelskonzept	Produktkonto 51101.5221007	12.000	6.500	5.500
Verwaltung Dienstfahrzeuge	Produktkonto 11104.7831000	35.000		35.000
Rathaus BGA	Produktkonto 11104.7831000 Grundausstattung Schränke und zwei Schreibtischanlagen für Zimmer 109	5.000		5.000

Bezeichnung der Maßnahme	Bemerkung	Finanzieller Aufwand (Euro)		
		Gesamt	Dritt-mittel	Eigen-anteil
Stadtbrigade u. Friedhof Dienstfahrzeuge	Produktkonto 11109.7831000 Rasentraktor (19.000), Frontkehrbürste für Multicar (4.000), Streucomat für Multicar (9.500) Schiebeschild für Multicar (3.000), Kippanhänger (9.000), Rasenmäher (9.000), Rasenmäher klein (1.200), Heckenschere (3.800) und Motorkettensäge (3.000)	61.500		61.500
Stadtbrigade u. Friedhof BGA	Produktkonto 11109.7832000 Freischneider (3.500), Kreidemaschine (500) und Handlaubsauger (1.500)	5.500		5.500
gesamt				202.500
Priorität A gesamt				1.574.800

5. Verpflichtungsermächtigungen				
OD B156	Produktkonto 54101.7852000 Kommunalen Anteil			350.000 (2015)
	Produktkonto 54101.7852000 Kommunalen Anteil			230.000 (2016)
Stadtumbau / Stadtentwicklung	Zuwendungsbescheid 2011			75.000 (2015)
	Zuwendungsbescheid 2012			225.000 (2015)
	Zuwendungsbescheid 2013			195.000 (2015)
Gesamt		2015		845.000
		2016		230.000
		2017		0
				1.075.000

Anlage 2

Maßnahmenliste Priorität B

Bezeichnung der Maßnahme	Bemerkung	Finanzieller Aufwand (Euro)		
		Gesamt	Dritt-mittel	Eigen-anteil
Brückenneubau Wilhelmsthal	Produktkonto 11107.7853000 Planungsleistungen	20.000		20.000
EFRE Straßenraumanpassung Bahnhofstr. incl. Sanierung Brücke+ Brückenhäuschen	Produktkonto 51101.5221007 Planungsleistungen	265.800	118.300	147.500
gesamt				167.500

Zusammenfassung

Priorität A

Nr.1	1.248.300 Euro
Nr.2	72.000 Euro
Nr.3	52.000 Euro
Nr.4	202.500 Euro
gesamt:	1.574.800 Euro

Priorität B

gesamt: 167.500 Euro

insgesamt: 1.742.300 Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Für die Jahre 2015-2017

insgesamt: 1.075.000 Euro

Gegenstand G/V/13/0068

Beauftragung des Bürgermeisters zur Führung von Verhandlungen zu einem Gebietsänderungsvertrag betreffend die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Beschluss der Gemeindevertretung Hornow-Wadelsdorf vom 05.02.2013 bezüglich des Verhandlungsauftrages an den Amtsdirektor des Amtes Döbern-Land zu Verhandlungen über die Eingliederung der Ortsteile Hornow und Wadelsdorf der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in die Stadt Spremberg zur Kenntnis und begrüßt ihn.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf zu führen und diesen der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.
Bei den Verhandlungen sind folgende Eckpunkte zu beachten:

a) Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Gemeindevertretung Hornow-Wadelsdorf vom 05.02.2013 bekannt gemachte gültige Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften der eingezugliederten Gemeinde genießen, soweit gewünscht, 5 Jahre Bestandsschutz.

b) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2013 zum Zeitpunkt 05.02.2013, sofern der o. g. Hebesatz der einzugliedernden Gemeinde für den o. g. Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Stadt Spremberg liegt bzw. die gleiche Höhe aufweist.

c) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Spremberg maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde als solches in der aufnehmenden Stadt Spremberg.

d) Bestehende öffentliche Einrichtungen sowie die in den Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e. V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung grundsätzlich gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.

e) Sämtliche Zusagen zum Erhalt von öffentlichen Einrichtungen stehen grundsätzlich unter den Maßgaben des Bedarfs und des Haushalts.

f) Sollte es durch die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Spremberg zu Doppelungen bei Straßennamen kommen, sind Umbenennungen vorzunehmen. Der wirtschaftliche Aspekt ist entscheidend dafür, welche Straße umbenannt wird.

Gegenstand G/V/13/0110

Zusätzliche Bezeichnung „Perle der Lausitz“

Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg für die Stadt Spremberg die zusätzliche Bezeichnung

Perle der Lausitz - parlicka Łužyce

anzuzeigen.

Dr. Schulze

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 90 „Wohngebiet Siedlungsstraße“

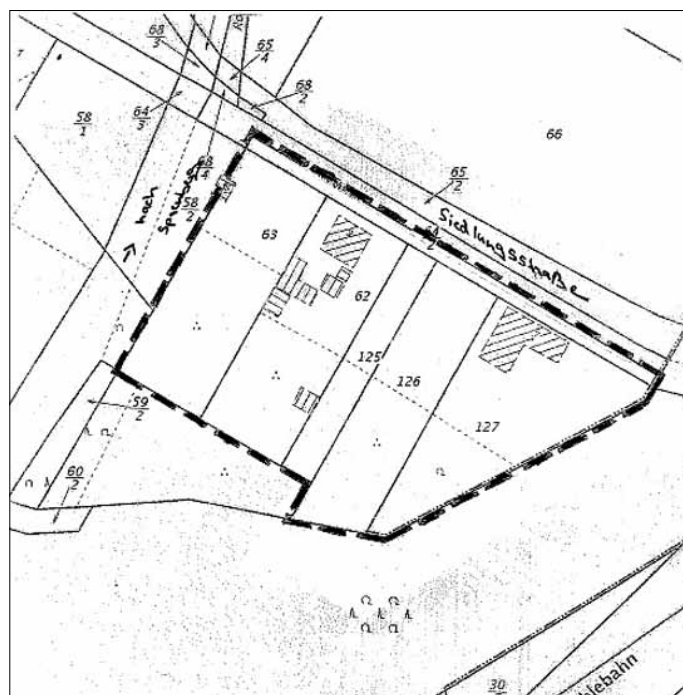
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat in der Sitzung am 27.03.2013 beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 90 „Wohngeliet SiedlungsstraÙe“ gemäÙ § 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Pulsberg, Flur 4 die Flurstücke 62; 63; 64/2 tw.; 125 tw.; 126 und 127 (siehe Übersichtsplan).

Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - Errichtung von ca. 4 Einfamilienhäusern
- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.



Übersichtsplan B-Plan Nr. 90 „Wohngebiet Siedlungsstraße“

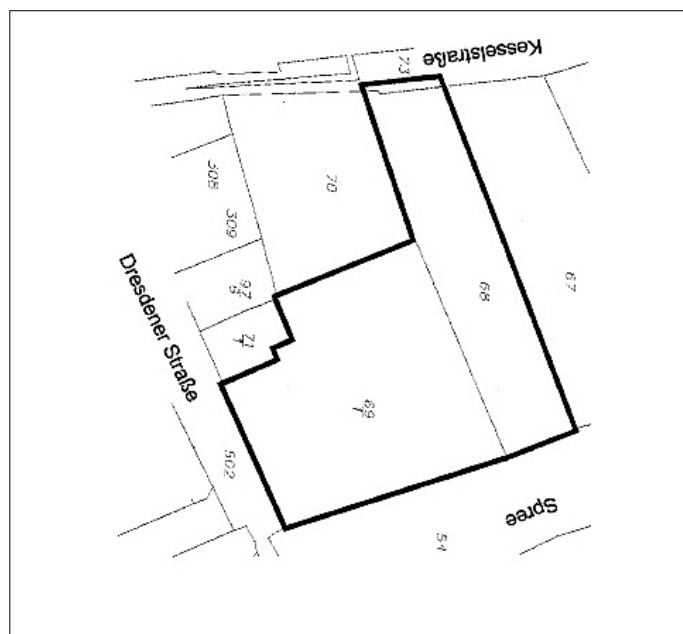
14 February

Dr. Schulze
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Spreegarten“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat in der Sitzung am 27.03.2013 beschlossen, für das Gebiet „Spreegarten“ den Bebauungsplan Nr. 86 gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch zu ändern.



Übersichtsplan 1. Änderung B-Plan Nr. 86 „Spreegarten“

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Spremberg, Flur 18, Flurstücke 68, 69/1 und 73 tw. (siehe Übersichtsplan).

Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:

- Ausweisung eines Mischgebietes MI 2 gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Änderung der Zulässigkeiten bezüglich der dem zu errichtenden Café anzuordnenden Terrasse

Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Beschluss zur Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. Schulze
Dr. Schulze
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 86 „Spreegarten“

Gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) und § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfes der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 86 „Spreegarten“ (siehe Übersichtsplan)

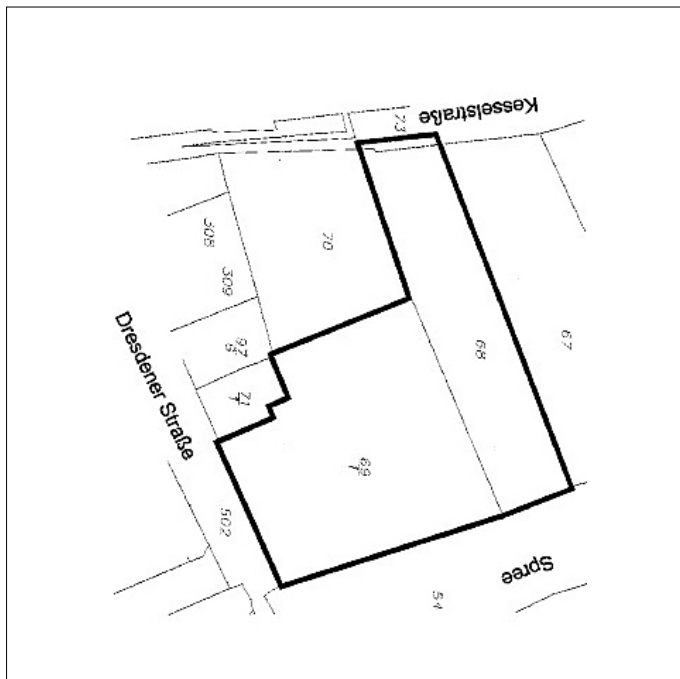
vom 29.04.2013 bis einschließlich 29.05.2013 öffentlich aus.

Sie können während folgender Zeiten in der Stadtverwaltung Spremberg, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Am Markt 2, Zimmer 1.08, eingesehen werden:

Mo.	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di.	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mi.	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do.	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	7.30 bis 12.00 Uhr

Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.



Übersichtsplan 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 86 „Spreegarten“

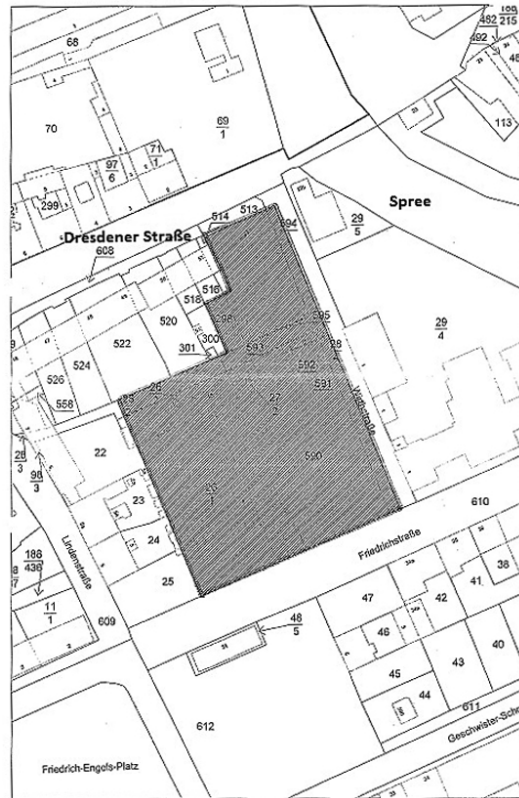
Dr. Schulze
Dr. Schulze
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Wirthstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat in der Sitzung am 27.03.2013 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss G/V/09/0276 vom 08.07.2009 für den Bebauungsplan Nr. 73 gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 2 Baugesetzbuch aufzuheben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Übersichtsplan B-Plan Nr. 73 „Sondergebiet Wirthstraße“

Dr. Schulze
Dr. Schulze
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 89 „Einkaufszentrum Wirthstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat in der Sitzung am 27.03.2013 beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 89 „Einkaufszentrum Wirthstraße“ gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen.

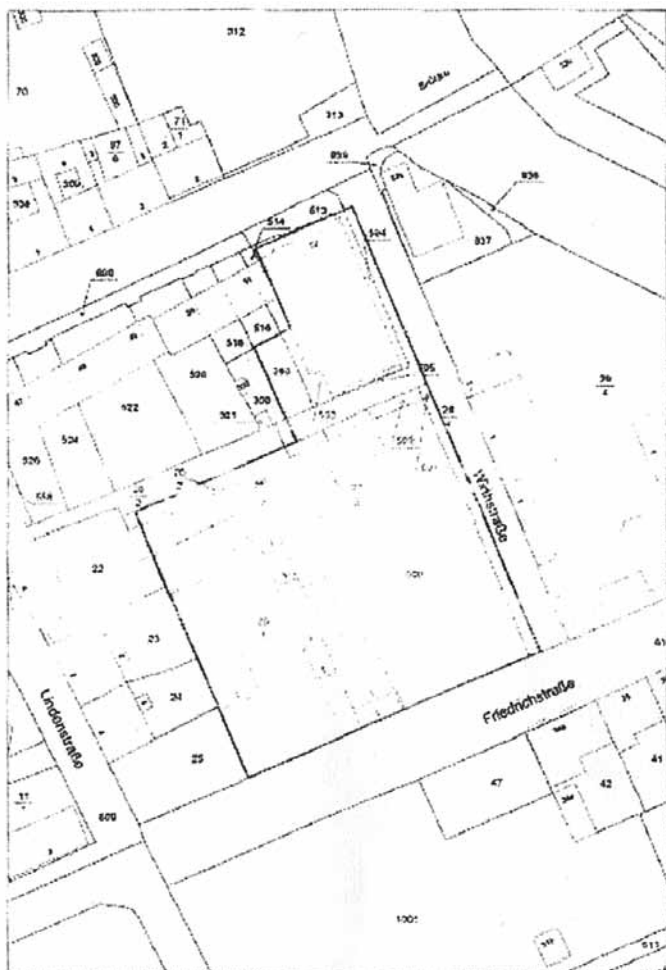
Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Spremberg, Flur 27 die Flurstücke 26/1; 26/2; 27/2; 28/4 tw.; 298; 590; 591; 592; 593; 594 und 595 (siehe Übersichtsplan).

Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:

- Ausweisung eines Sonderbaugebietes „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“ gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren wird hiermit bekannt gemacht.



Übersichtsplan B-Plan Nr. 89 „Einkaufszentrum Wirthstraße“

Dr. Schulze

Dr. Schulze
Bürgermeister

Friedhofssatzung

der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg (FrSSpb)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg. Unbeschadet dessen gelten die Regelungen der Eingliederungsverträge.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Spremberg betreibt ihre Friedhöfe als jeweils nicht-rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die im § 1 aufgeführten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder im Stadtgebiet gestorben sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Eine Bestattung darf auf keinen Fall verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.

- (4) Die auf dem Waldfriedhof durch Umbettungen von Friedhöfen durch den Braunkohlenabbau devastierter Dörfer entstandenen Friedhofsteile bleiben im Bestattungsfall den ehemaligen Bewohnern dieser Orte, soweit noch Aufnahmekapazität vorhanden ist, vorbehalten. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 3

Zuständigkeit

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe obliegt der Stadt Spremberg, welche durch den Bürgermeister vertreten wird und in dessen Auftrag die Friedhofsverwaltung handelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ganz oder teilweise geschlossen oder aufgehoben werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Stand der Belegung oder sonstige öffentliche Gründe es erfordern. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Aufhebung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
- (3) Nähere Bestimmungen sind im Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten oder Befahren aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren mit Ausnahme der Benutzung von Krankenfahrstühlen und Kinderwagen und des Führens von Fahrrädern,
 - b) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - c) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen und Hausmüll zu verbringen,
 - d) sonn- und feiertags sowie an Werktagen in der Nähe bzw. Sichtweite von Beerdigungen gewerblich Arbeiten zu verrichten,
 - e) Harken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände auf den Grabflächen frei herumliegen zu lassen oder in Hecken und Pflanzungen zu

verstecken. Diese können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden, wenn davon Gefahren bei der Pflege der Hecken bzw. Pflanzungen ausgehen oder diese unzumutbar erschwert werden.

- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, insofern diese an der Leine geführt und ihre Verunreinigungen durch den Hundehalter unverzüglich entfernt werden,
- g) Waren aller Art zu verkaufen, Druckschriften zu verteilen und Spenden zu sammeln,
- h) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller über einen während der Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügt und auf Verlangen nachweist.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung schriftlich. Diese ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden. Wird eine Zulassung nach Satz 1 beantragt, gilt diese nach Ablauf von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt, wenn bis dahin nicht eine Entscheidung der Friedhofsverwaltung ergangen ist (Genehmigungsfiktion). Die Friedhofsverwaltung bestätigt gegenüber dem Antragsteller den Eingang der vollständigen Unterlagen.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wider in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz über den Ablauf des Verfahrens bei der einheitlichen Stelle in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.

Nutzungsberechtigter ist der, auf den die Graburkunde ausgestellt ist (Grabstätteninhaber).

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Trauerfeierlichkeiten sind werktags außer Mittwoch möglich. Bestattungen bzw. Beisetzungen an Samstagen werden nicht durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt, sondern können im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung von privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung Bestattungen oder Beisetzungen auch am Mittwoch gestatten.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Freigabe und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Gemeinschaftsstelle beigesetzt.

(4) Die ordnungsgemäße Durchführung der vorzunehmenden Bestattung innerhalb der Friedhöfe Sprembergs obliegt grundsätzlich den Bediensteten der Friedhofsverwaltung.

(5) Jede Leiche muss zur Bestattung eingesargt sein.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen maximal 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und zu begründen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber einschließlich der Grabhügelanlage sowie die Bereitstellung der Träger geschieht in Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Organisation der Arbeiten für das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie für die Bereitstellung der Träger privaten Bestattungsunternehmen, Vereinen oder Bürgern im Ehrenamt übertragen.

Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä. die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Grabsohle liegt bei Erdgräbern bei mindestens 1,80 m für eine Sargbestattung von Erwachsenen; für die Särge von Kindern unter 5 Jahren ist eine Tiefe von mindestens 1,40 m ausreichend.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Ausschmückung des verfüllten Grabes mit Kränzen und Blumenschmuck obliegt der Friedhofsverwaltung. Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 12

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. An-

tragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Überführung von Särgen - werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird in Abstimmung mit dem Grabnutzungsberechtigten festgelegt.

(5) Die Kosten für die Umbettung, für das Entfernen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen, deren Fundamenten sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Das Nutzungs- bzw. Belegungsrecht an der frei gewordenen Grabstätte erlischt nach der Umbettung entschädigungslos.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Spremberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten (zusätzliche Belegung mit einer Urne zulässig)
- Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)
- Urnengrabstätten
- Urnengrabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen (anonym oder mit namentlicher Kennzeichnung)
- Rasengräber (Erd- oder Urnenbestattung)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt auf Antragstellung der Hinterbliebenen mittels Ausreichung einer Urkunde durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Auf den Friedhöfen der Stadt Spremberg, mit Ausnahme des Waldfriedhofs, werden nur Grabstätten in Feldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vergeben.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) abgegeben werden.

(2) In einem gesonderten Reihengrabfeld auf dem Waldfriedhof werden Erdgrabstätten, für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(3) Die Beisetzung von einer Urne in einem Reihengrab soll nur bis zu einem Zeitpunkt von 10 Jahren vor Ablauf der gemäß § 11 festgesetzten Ruhezeit der Erdbestattung erfolgen. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhefrist der beigesetzten Asche nach zu erwerben. Nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt eine Umbettung nur zu Lasten des bisherigen Inhabers der Nutzungsrechte.

(4) Reihengräber werden vergeben:

- für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- für Personen über 5 Jahre

Reihengräber werden mit fortlaufender Nummer vergeben. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgestellt.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist des jeweiligen Feldes erfolgt nach Erfordernis eine Wiederbelegung. Der Beginn einer Wiederbelegung des entsprechenden Feldes richtet sich nach der Aufnahmekapazität des Friedhofes und wird durch die Friedhofsverwaltung entschieden. Ab Ende der Ruhefrist der einzelnen

Grabstätten bis zur Wiederbelegung des Feldes besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Reihengrabstätte befristet zu erhalten.

Durch den bisherigen Inhaber der Nutzungsrechte an der jeweiligen Grabstätte sind in diesem Fall die Gebühren für den gewünschten Fortbestand der Grabstätte sowie die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren zu entrichten. Bei Nichtentrichtung dieser Kosten wird davon ausgegangen, dass ein weiteres Interesse an der Grabstätte nicht vorhanden ist und die Beräumung veranlasst werden kann.

(6) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird drei Monate vor Beginn ortsüblich bzw. am betreffenden Reihengrabfeld des Friedhofes bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe sind alle Rechte im Sinne dieser Satzung an der Reihengrabstätte erloschen.

§ 15

Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

Ein Wiedererwerb der Nutzungsrechte ist auch dann möglich, wenn ein Bestattungsfall nicht gegeben ist. In diesem Fall können die Nutzungsrechte bis maximal 20 Jahre nacherworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes hat für die gesamte Grabstätte zu erfolgen.

(2) Die Anzahl der Erdbestattungen in einer Wahlgrabstätte wird während der Nutzungszeit auf maximal 4 beschränkt und richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Folgende Flächen für Erdbegräbnisse sind als Richtwerte bei Erdbestattungen vorgesehen:

- | | |
|------------------|---------|
| • ein Erdgrab | 7,5 qm |
| • zwei Erdgräber | 9,0 qm |
| • drei Erdgräber | 13,5 qm |
| • vier Erdgräber | 18,0 qm |

(3) Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden erstmalig bei Eintritt eines Bestattungsfalles vergeben oder an Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt die Bekanntgabe öffentlich an der Grabstätte. Zu weiteren Mitteilungen ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

(5) Eine Beisetzung in Wahlgräbern darf nur innerhalb des Nutzungsrechtes stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht übersteigt, es sei denn, die Nutzungsrechte werden mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen. In einer Wahlgrabstätte können zusätzlich je möglicher Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(6) Belegungsfähige Grabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zum Rückerwerb angeboten werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(7) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist innerhalb der Nutzungszeit vererbbar, aber nicht veräußerbar. Es gelten die Regelungen des § 20 BbgBestG vom 07.11.2001.

8.1 Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

8.2 Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen Urnengrabfelder zur Verfügung.
- (2) Das Urnengrab hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Nach Ablauf der Nutzungszeit, welche mit der Ruhezeit gemäß § 11 identisch ist, erfolgt die Beräumung. Noch erhalten gebliebene Aschereste werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise beigesetzt. Mit Ablauf der Ruhefrist ist auch das Nutzungsrecht an der Grabstätte und an den Urnen erloschen. Ein Wieder- oder Nacherwerb des Nutzungsrechtes ist unter analoger Anwendung des § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 möglich.
- (3) Im Urnengrab können, soweit die Größe der Aschebehälter es zulässt, bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab kann auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes ist in dem Fall nach zu erwerben, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit der Urnengrabstätte übersteigt. Der Nacherwerb muss mindestens für den übersteigenden Zeitraum erfolgen. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht gestattet. Wird das Nutzungsrecht nach Erlöschen nicht mehr verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Gemeinschaftsstellen sind Begräbnis- und Aschestätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es werden Grabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Waldfriedhof, den Friedhöfen in Schwarze Pumpe/Süd, Haidemühl und Türkendorf vergeben. Die Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der Bestattung von Totgeborenen mit einem Gewicht unter 1000g auf dem Waldfriedhof in einer Gemeinschaftsanlage.

§ 18

Kriegsgräber, Ehrengräber

- (1) Kriegsgräber unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlegung und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Spremberg.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 19

Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bäume und baumartige Sträucher mit einer regelmäßigen Wuchshöhe von über einem Meter dürfen auf Reihengrabstätten und Urnengrabstätten nicht gepflanzt werden.
- (3) Wahl- und Reihengräber sind spätestens 12 Wochen nach der Beerdigung herzurichten. Nach dem Entfernen der verwelkten Kränze und des übrigen Grabschmuckes ist der provisorische Grabhügel zu gestalten. Eine dauerhafte Herrichtung hat frühestens nach 3 Monaten, jedoch innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich das Erdreich gesetzt hat.
- (4) Werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ohne Belegungsfall erworben, so sind diese Grabstätten der Würde entsprechend herzurichten und zu pflegen.
- (5) Auf den Grabstätten ist das Aufbringen von Kunstrasen, die Einfriedung mit Zierzaun aus Kunststoff oder ähnlichen Materialien untersagt.

- (6) Grabeinfassungen sind nur bei Wahlgrabstätten, Reihengräbern und Urnengräbern gestattet; sie können aus Natur- oder Werkstein (Terrazzo) sein. Die üblichen Maße im Grabfeld sind einzuhalten.
- (7) Auf den Urnengrabstätten sind grababdeckende Platten erlaubt. Auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten darf die Grabfläche durch das Grabmal einschließlich zusätzlicher Grabeinrichtungen maximal zur Hälfte abgedeckt werden.
- (8) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung und Pflege vernachlässigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Verpflichteten auffordern, innerhalb von 3 Monaten die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der Frist beseitigt, erfolgt eine Fristverlängerung von einem Monat. Nach Ablauf dieser Frist werden Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und das Grabzubehör und die Bepflanzung entfernt. Die Kosten trägt der Verpflichtete.
- (9) Alle zusätzlichen Grabeinrichtungen sind über die Friedhofsverwaltung zur Genehmigung zu beantragen. Es gelten die gleichen Material- und Bearbeitungsvorschriften wie für Grabmale.

§ 20

Wahl des Grabstättenfeldes

Auf dem Waldfriedhof besteht die Möglichkeit, zwischen einer Reihengrabstätte (Erd- und Urnengräber) in einem Feld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird hiervon nicht innerhalb der Frist - wie im § 8 Abs. 3 festgesetzt - Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einem Feld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 21

Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Friedhofsverwaltung legt die Rahmenordnung für die Gestaltung der Grabfelder fest, welche sich auf den im Paragraphen 1 genannten Geltungsbereich bezieht.
- (2) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
 - b) Nicht zugelassen sind alle nicht unter Punkt 3 aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff.
- (5) Liegende Grabmale sind sowohl für Reihengrabstätten, Kindergräber und Wahlgrabstätten zulässig. Sie dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen (Grüfte) zulassen.

§ 22

Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabstellen

- (1) Der Geltungsbereich (Gestaltungsvorschriften für Grabmale) der zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bezieht sich nur auf das Reihengrabfeld 15 und 10 (Rasengräber) des Waldfriedhofes. Dort hat die Anpassung an die Umgebung den erhöhten Anforderungen zu entsprechen.
- (2) Eine individuelle gärtnerische Gestaltung (das Pflanzen von Blumen und Gehölzen, das Abstellen von Gefäßen) im Feld 10 (Rasengräber) ist nicht gestattet. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jede Grabstätte ist entsprechend der im Absatz 4.1 vorgegebenen Vorschriften namentlich zu kennzeichnen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Grabmale dürfen keinen über die Erdoberfläche herausragenden Sockel haben.

(4) Für Grabsteine und Einfassungen werden die folgenden Maße verbindlich festgelegt:

4.1 Rasengräber

Reihengrab und Urnengrab

- Hochformatige Grabmale

Höhe:	mindestens 80 bis 120 cm
Breite:	bis 40 cm
Stärke:	mindestens 12 cm
- Liegesteine sind nicht zugelassen

4.2 Reihengräber Feld 15

- Hochformatige Grabmale

Höhe:	mindestens 80 cm bis 120 cm
Breite:	bis 45 cm
Stärke:	mindestens 12 cm
- Liegesteine

Format:	35 x 40 cm bis 40 x 60 cm
Stärke:	mindestens 10 cm
Neigung:	maximal 10 %
- Einfassung

Länge:	130 cm
Breite:	80 cm
Stärke:	15 cm

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Die Zustimmung zur Errichtung und baulichen Veränderung von Grabmalen, ist vor Beginn der Fertigung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungs- bzw. Belegungsrecht durch Vorlage der Graburkunde nachzuweisen.

(2) Die Beantragung hat durch Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 zu erfolgen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Jedem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, etwaiger Oberflächenbehandlungen, die Fundamentierung und Befestigung sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

(3) Dem Nutzungsberechtigten sind die erforderlichen Informationen über das Aufstellen sowie Art und Gestaltung des Grabmales vor Überlassung einer Grabstätte zur Kenntnis zu geben.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser trotz Aufforderung nach angemessener Fristsetzung die Entfernung nicht vornimmt.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes (TA- Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen sind in einem ordentlichen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Auftraggeber der Beisetzung und bei Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen von Grabmalen gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Berechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal bzw. gefährdende Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26

Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen zu entfernen. Die beabsichtigte Entfernung derselben ist der Friedhofsverwaltung mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Sind die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

Die Entfernung der Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen wird dann auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 27

Gärtnerische Gestaltung

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Die Anlage und gärtnerische Unterhaltung von Grabstätten ist außer den Angehörigen der Verstorbenen und der Friedhofsverwaltung, auch für den Friedhof zugelassenen selbständigen Gärtnern im Rahmen der Bestimmungen des § 7 gestattet.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottenden Materialien bei der dauerhaften Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Spremberg über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind.

Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

§ 28

Firmenbezeichnung an Grabstätten und Grabmalen

(1) Firmenbezeichnungen der Steinmetze und Bildhauer dürfen die Größe von 8 x 4 cm nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite des Grabmales bis zu einer maximalen Höhe von 20 cm über der Erdoberfläche, gemessen von der Oberkante des Grabhügels, anzubringen.

(2) Von der Friedhofsverwaltung zugelassene Friedhofsgärtner können am Fußende der von ihnen gepflegten Grabstätten Hinweisschilder in der Größe von maximal 10 x 5 cm anbringen. Das Hinweisschild kann mit einem Neigungswinkel von 45° bis 60° an einem Stecker befestigt sein und soll maximal mit der Oberfläche des Grabhügels abschließen bzw. höchstens bis 10 cm über Erdgleiche herausragen.

VI. Durchführungsvorschriften

§ 29

Trauerfeiern

(1) Die Trauerhallen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grabe vorgenommen werden.

(2) Die Wahrnehmung von religiösen und weltanschaulichen Interessen wird gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt den entsprechenden Gruppen und Gemeinschaften überlassen. Diese darf jedoch nicht im Gegensatz zum Grundgesetz stehen.

(3) Die Angehörigen haben die Möglichkeit, sich von den Verstorbenen am offenen Sarg im Schauraum zu verabschieden. Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 30

Kühlraum

(1) Der Kühlraum dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Zur Einlieferung von Verstorbenen ist die Einrichtung für die Bestatter jederzeit zugänglich.

(2) Der Beerdigungsübernehmer hat auf dem Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht mehr geöffnet werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Spremberg bei Inkrafttreten dieser Satzung verfügt, richten sich die Nutzungszeiten und Gestaltung nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Bestehende Nutzungsrechte aufgrund von Eingliederungsverträgen werden von den Regelungen des Abs. 1 nicht berührt.

(3) Nutzungsverträge, die vor Inkrafttreten der Satzung endeten können auf Antrag verlängert werden. Die Frist für die Verlängerung beginnt nach Beendigung des bisherigen Nutzungsrechtes. Maßgebend für die Gebührenhöhe ist die jeweils gültige Satzung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Nachweispflicht des Nutzungsrechtes obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 32

Haftung

Die Stadt Spremberg haftet nicht für schuldhaft herbeigeführte Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Tätigkeiten dritter Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Spremberg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- gegen § 6 Abs. 1, 2, 3 Buchstabe a-h verstößt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Beisetzungen durchführt,
- entgegen § 7 Abs. 1 und 3 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung durchführt,

- entgegen § 9 Abs. 2 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Särge verwendet, die die vorgegebene Maximalgröße überschreiten,
 - Entgegen § 12 Abs. 2 und 3 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
 - Entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ohne Nacherwerb der Nutzungsrechte Urnenbeisetzungen in Reihengräbern durchführt oder mehr als eine Urne im Reihengrab beisetzt,
 - entgegen § 15 und § 16 ohne Vorhandensein bzw. Nacherwerb von Nutzungsrechten Beisetzungen in Urnengrabstätten und Wahlgrabstätten durchführt oder mehr als 2 Urnen je möglicher Erdbestattung beisetzt,
 - entgegen § 19 Abs. 1 und 2 Grabstätten nicht oder so herichtet, dass die Würde des Friedhofes beeinträchtigt wird und Gehölze auf Reihengrabstätten und Urnengrabstätten von über einem Meter regelmäßiger Wuchshöhe pflanzt,
 - entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Veränderungen an Grabmalen ohne vorherige Zustimmung errichtet bzw. vornimmt,
 - entgegen § 27 Abs. 4 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien zur Gestaltung und Pflege von Gräbern verwendet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- EUR bis 500,- EUR geahndet werden.

§ 35

Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 29.04.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg vom 04.11.2009 tritt außer Kraft. Spremberg, den 10. April 2013



Dr. Schulze
Bürgermeister



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Spremberg sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung (FrGebSSpB)

Auf der Grundlage des § 33 der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg vom 10.04.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung. Unbeschadet dessen gelten die Regelungen der Eingliederungsverträge fort.

§ 2

Zweck

Die Gebührenerhebung dient zur Deckung der Ausgaben, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Nutzung, Bewirtschaftung der Friedhöfe sowie den Aufwendungen der Friedhofsverwaltung entstehen.

§ 3

Gebührenmaßstab und - höhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen oder der Benutzung. Diese sind in den Anlagen 1 - 4 dieser Satzung geregelt.

§ 4**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet (Gebührensschuldner), wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wurde. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwang nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 6**Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2004 außer Kraft.

Spremberg, den 10. April 2013



Dr. Schulze
Bürgermeister

**Anlage 1 zur FrGebSSpb vom 10.04.2013****Allgemeine Gebührensätze**

1	Gebühren für die Aufbewahrung von Leichen und Aschen	
1.1	Nutzung des Kühlraumes (Feierhalle Waldfriedhof) pro angebrochenen Tag	19,47 €
2	Gebühren für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern	
2.1	Sargbestattung in einem Reihengrab	
a)	Personen über 5 Jahre	410,92 €
b)	Personen bis 5 Jahre (Kindergrab)	297,33 €
2.2	Grabvorbereitung Reihengrab	187,54 €
2.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab	
a)	Personen über 5 Jahre	492,96 €
b)	Personen bis 5 Jahre (Kindergrab)	310,07 €
2.4	Grabvorbereitung für ein Wahlgrab	238,48 €
2.5	Begleitung der Trauerfeier zur Erdbestattung am Samstag	61,96 €
2.6	Urnenbeisetzung	
a)	Beisetzung an der Grabstelle	71,88 €
b)	Beisetzung mit Trauerfeier	94,95 €
c)	Beisetzung an der Grabstelle (mit Trauerrede)	79,46 €
2.7	Vorbereitung der Urnenstelle	51,23 €
2.8	Trauerfeier an der Urne ohne Beisetzung	58,12 €
2.9	Urnenversand/Verwaltungskosten zzgl. der gültigen Postgebühr	15,70 €
2.10	Trauerfeier am Sarg	
a)	Trauerfeier am Sarg	69,47 €
b)	Gebühr für Trägerleistung	102,57 €
2.11	Begleitung der Trauerfeier zur Urnenbeisetzung am Samstag	45,09 €
3	Gebühren für die Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne	
3.1	Ausbettung und Wiederbestattung	108,32 €
3.2	nur Ausbettung	52,26 €
3.3	nur Wiederbestattung (Urnenversand zzgl. der gültigen Postgebühr)	56,05 €
4	Gebühren für die Einebnung und Beräumung von Grabstätten	59,20 €

5	Verwaltungsgebühren	
5.1	Antragsbearbeitung Aufstellung eines Grabmales und/oder einer Einfassung	15,70 €
5.2	Antragsbearbeitung für Einebnung und Beräumung von Grabstätten	15,70 €
5.3	Antragsbearbeitung für namentliche Kennzeichnung von Beisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	15,70 €
6	Zulassungsgebühren	
6.1	Zulassungspauschale zur Grabmalerrichtung für 5 Jahre	150,00 €
6.2	Zulassung für einmalige Grabmalerrichtung	15,00 €
6.3	Zulassung für Gartenbaubetriebe für 5 Jahre	150,00 €
6.4	Zulassung für Gartenbaubetriebe jährlich	30,00 €
7	Gebühr für die Benutzung der geöffneten Trauerhallen einschließlich der Grundausrüstung	155,25 €

Anlage 2 zur FrGebSSpb vom 10.04.2013**Grabstättengebühren**

1	Reihengrabstätten	
1.1	Reihengrabstätten für Personen ab 5 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre)	188,30 €
1.2	Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre)	129,34 €
1.3	Reihengrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre)	282,45 €
2	Wahlgrabstätten (Flächengröße ist unterschiedlich - deshalb Berechnung für 1 qm) Gebühr pro qm und Jahr	3,17 €
3	Urnengrabstätten	
3.1	Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	95,10 €
3.2	Urnengrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	142,65 €
3.3	Gemeinschaftsstelle	23,78 €
3.4	Gemeinschaftsstelle mit namentlicher Kennzeichnung anteilig Stein, Inschrift	23,78 € 138,25 €
4	Wiedererwerb der Nutzungsrechte	
5	Gebühr bei Fortbestand der Reihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte	

Die zu zahlende Gebühr errechnet sich aus der Grabstättengebühr dividiert durch die beim Ersterwerb vorgegebenen Nutzungsrechte multipliziert mit der Anzahl der Nacherwerbsjahre.

Bei Fortbestand der Reihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte wird eine Gebühr erhoben, die sich errechnet aus der Grabstättengebühr, dividiert durch die beim Ersterwerb vorgegebenen Nutzungsjahre, multipliziert mit der Anzahl gewährleisteter Pflegejahre.

Bei Fortbestand von Reihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte wird eine Gebühr erhoben, die sich errechnet aus der Grabstättengebühr, dividiert durch die beim Ersterwerb vorgegebenen Nutzungsjahre, multipliziert mit der Anzahl gewährleisteter Pflegejahre.

Anlage 3 zur FrGebSSpb vom 10.04.2013**Friedhofsunterhaltungsgebühren****Allgemeine Grundsätze**

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind für Zeiträume der vertraglichen Bindung von Nutzungsrechten an Grabstätten zu entrichten.

Bei Nachbelegung von Urnengrabstätten und Wahlgrabstätten sind Friedhofsunterhaltungsgebühren nur für Zeiträume des Nacherwerbs von Nutzungsrechten zu berechnen.

Für alle Nutzungsrechte von Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden und für die noch keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben wurden, sind die Gebühren ab Inkrafttreten dieser Satzung für den restlichen Nutzungszeitraum gemäß den nachstehenden Gebührensätzen zu erheben

1	Gebühr bei Neu- bzw. Nacherwerb der Nutzungsrechte	
1.1	Gebühren bei Neuerwerb des Nutzungsrechtes	
1.1.1	Reihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	177,60 €
1.1.2	Reihengrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	266,40 €
1.1.3	Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	89,70 €
1.1.4	Urnengrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	134,55 €
1.1.5	Wahlgrabstätte (2,99 EUR x Größe der Grabstätte in qm x Jahr)	
1.1.6	Gemeinschaftsstelle Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)	22,43 €
1.1.7	Kindergrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	121,99 €

1.2	Nacherwerb/Fortbestand	
1.2.1	Reihengrab	8,88 €/Jahr
1.2.2	Urnengrab	4,49 €/Jahr
1.2.3	Wahlgrabstätte	2,99 € x qm/Jahr
1.2.4	Kindergrab	6,10 €/Jahr
2	Gebühr für die vor Erlass dieser Satzung begründeten und noch bestehenden Nutzungsrechte	
2.1	Reihengrab	8,88 €/Jahr
2.2	Urnengrab	4,49 €/Jahr
2.3	Wahlgrabstätte	2,99 € x qm/Jahr
2.4	Kindergrab	6,10 €/Jahr

Anlage 4 zur FrGebSSpb vom 10.04.2013

Pflegeleistungen

1	Reihengrab und Urnengrab/Jahr	240,94 €
2	Wahlgrab (Doppelgrab)/Jahr	271,92 €
Entstehende Materialkosten (Bepflanzung, Eindeckung, Mutterboden) werden lt. Pflegeauftrag gesondert abgerechnet.		
3	Gemeinschaftsstelle	
3.1	Pflegeleistungen (20 Jahre)	455,38 €
4	Rasengräber Erdbestattung/Urnenbeisetzung	
4.1	Pflegeleistungen (20 Jahre)	493,60 €

Satzung der Stadt Spremberg über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Stadt Spremberg erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, so dass die Steuerpflicht eintritt, wenn er nicht unverzüglich bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten oder einer anderen geeigneten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

- Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abreitens von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- Hunde, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Entscheidung als gefährlich gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier gefährdet oder durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 a:

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Staffordshire Bullterrier und
- Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- Alano,
- Bullmastiff,
- Cane Corso,
- Dobermann,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario,
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler.

(4) Hunde nach § 2 Abs. 3, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen

- nur ein Hund gehalten wird, 46 Euro
- zwei oder mehr Hunde gehalten werden, 85 Euro je Hund
- ein oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, 270 Euro je Hund

(2) Für Hunde, die dem Geltungsbereich des § 2 Abs. 3 unterfallen und noch nicht das erste Lebensjahr vollendet haben, gelten die Steuersätze des Abs. 1 a bzw. b.

(3) Für Hunde, die dem Geltungsbereich des § 2 Abs. 3 unterfallen und die das erste Lebensjahr vollendet haben, gilt der Steuersatz nach Absatz 1 a bzw. b ab dem ersten des Kalendermonats, in welchem der Nachweis nach § 2 Abs. 4 vollständig durch den Hundehalter erbracht wurde.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Spremberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zu Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Eine Steuerbefreiung wird zudem auf Antrag gewährt, wenn der Hund zu gewerblichen Zwecken oder zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten wird. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde, für die nach § 3 Abs. 1 c der erhöhte Steuersatz erhoben wird.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer für den ersten Hund ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen.
2. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Spremberg gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg vom 14.09.2005 (GVBl. II/05, S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, bestanden haben.

(2) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde, für die nach § 3 Abs. 1 c der erhöhte Steuersatz erhoben wird.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Spremberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die Steuervergünstigung wird erst ab dem ersten des Folgemonats auf den Kalendermonat gewährt, in welchem die Nachweise zum Vorliegen der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung vollständig vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 bis 4 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall bei der Stadt Spremberg schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht

nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Spremberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt. Die Abmeldung ist schriftlich durch den Hundehalter anzuzeigen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist am 01.07. fällig, es sei denn:

- a) der Abgabenbescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 29.05. bekannt gegeben; die zu entrichtende Steuer ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Steuerschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 29.05. nachveranlagt; die zu entrichtende Steuer ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Anmeldepflicht, Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist bei der Stadt Spremberg schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Spremberg weggezogen ist, bei der Stadt Spremberg schriftlich abzumelden.

(3) Die Stadt Spremberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Spremberg die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke bei der Stadt Spremberg zurückzugeben.

(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den beteiligten (vermutlicher Hundehalter) nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, haben Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erforderlichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)).

(5) Unbeschadet der steuerlichen Meldepflicht sind auch die sonst geltenden ordnungsrechtliche Vorschriften zur Hundehaltung zu beachten.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Spremberg nicht vorzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Abs. 1 a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Spremberg vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 15 KAG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße in der in § 17 OwiG geregelten Höhe geahndet werden.

§ 11**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.11.2011 außer Kraft.

(2) Soweit eine Steuerpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerpflicht gegolten haben.

Spremberg, den 10. April 2013



Dr. Schulze
Bürgermeister



Satzung der Stadt Spremberg über die Erhebung einer Vergnügssteuer

(Vergnügssteuersatzung)

§ 1**Steuererhebung**

Die Stadt Spremberg erhebt eine Vergnügssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Ergänzend gelten die §§ 12 KAG ff. in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 2**Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3**Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte.

§ 4**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der aufgestellten Spielgeräte. Im Zweifelsfall gilt als Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Spielgeräte ausübt bzw. derjenige, dem die Erträge zufließen.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer beginnt am Tag der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das versteuerte Gerät außer Betrieb genommen wird.

§ 6**Meldepflicht**

- (1) Jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1) ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufstellung bei der Stadt Spremberg anzumelden.
- (2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 4) und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme des Gerätes innerhalb von 14 Tagen der Stadt Spremberg zu melden.
- (4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

§ 7**Bemessungsgrundlage und Steuerhöhe nach Geräten**

(1) Die Vergnügssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten nach § 2 beträgt pro Gerät 13 v. H. des Einspielergebnisses.

(1.1.) Die Einspielergebnisse ist das im Zählwerksausdruck ausgewiesene Saldo 2 unter Hinzurechnung der Fehlbeträge, soweit diese im Saldo 2 nicht bereits ausgewiesen sind.

(1.2.) Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 3. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke sind der Erklärung beizufügen. Die Vergnügssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Vergnügssteuer für das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben. Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung:

- a) in Spielhallen 30,00 €
- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 25,00 €
- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 1.000,00 €.

(2.1.) Monatlich bis zum 3. Werktag des nachfolgenden Monats hat der Steuerschuldner (§ 4) der Stadt Spremberg schriftlich eine Erklärung über die im Vormonat im Stadtgebiet Spremberg gehaltenen Geräte nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Vergnügungssteuererklärung) abzugeben. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 8 Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Für Verletzung von Anmelde- und Anzeigepflichten im Rahmen dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Spremberg vom 08.07.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2011 außer Kraft.

(2) Soweit eine Steuerpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerpflicht gegolten haben.

Spremberg, den 10. April 2013



Dr. Schulze
Bürgermeister



Entgeltordnung für die Stadt Spremberg über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von städtischen Schulräumen, Sporthallen und Sportplätzen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.03.2013 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Schulräumen, Sporthallen und Sportplätzen, soweit die Nutzung nicht schulischen oder außerschulischen Unterricht durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Spremberg oder die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und bei Tagespflegepersonen betrifft.

§ 2 Überlassung von Räumen, Sporthallen und Sportplätzen

1. Die Überlassung von Räumen in Schulen, Sporthallen und Sportplätzen erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung durch den Nutzer an die Stadtverwaltung Spremberg in Form von Nutzungsverträgen.
2. Eine werktägliche Überlassung der Sporthallen in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr erfolgt vorrangig für den Unterricht an Schulen oder die sportliche Kinderbetreuung in Kindertagesstätten.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Die Überlassung kann maximal für den Zeitraum eines Schuljahres erfolgen.

5. Die Anträge für eine regelmäßige Nutzung im Zeitraum eines Schuljahres sind schriftlich jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Stadt.
6. Anträge für eine einmalige oder kurzzeitige Nutzung sind mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Stadt.
7. Das Entgelt umfasst die Nutzung während der vereinbarten Nutzungsdauer des Gebäudes/Objektes zuzüglich maximal 30 Minuten bis zum vollständigen Verlassen des Gebäudes.

§ 3 Entgelt

1. Für die in dieser Entgeltordnung aufgeführte und vertraglich vereinbarte Nutzung von Schulräumen werden die nachfolgend geregelten Entgelte erhoben:

	bis 5 Std.	Tagesnutzung über 5 Stunden
Schulräume unter 30 m ²	4,40 €/Std.	26,40 €
Klassenräume	8,80 €/Std.	52,80 €
Aulen	26,00 €/Std.	156,00 €
Speiseräume	17,00 €/Std.	102,00 €

2. Für die in dieser Entgeltordnung aufgeführte und vertraglich vereinbarte Nutzung von Sporthallen/-plätzen werden die nachfolgend geregelten Entgelte erhoben:

	bis 5 Std.	über 5 Std
allg. Sportgruppen aus Spremberg	14,00 €/Std	84,00 €
Spremerger Sportvereine e. V. Erw.	10,00 €/Std.	60,00 €
Spremerger Sportvereine e. V. Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	-	-
Spremerger Behindertensport e. V.	4,00 €/Std.	24,00 €
Spremerger Jugendclubs/ anerkannter Träger der freien Jugendhilfe	-	-
Sonstige sportliche Nutzung	20,00 €/Std.	120,00 €

Nutzung der halben Sporthalle Sellessen/Haidemühl

	bis 5 Std.
allg. Sportgruppen aus Spremberg	8,00 €/Std.
Spremerger Sportvereine e. V. - Erwachsene	6,00 €/Std.
Spremerger Sportvereine e. V. - Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	-
Spremerger Behindertensport e. V.	3,00 €/Std.
Spremerger Jugendclubs/ anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	-
Sonstige sportliche Nutzung	12,00 €/Std.

3. Für die gewerbliche Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 25,00 €/Std. erhoben. Betrifft die Nutzung nur die halbe Sporthalle Sellessen/Haidemühl ermäßigt sich das Nutzungsentgelt auf 12,50 €/Std.
4. Für die in Spremberg ansässigen Landesleistungsstützpunkte im Kinder- und Jugendsportbereich werden die städtischen Sporthallen und Sportplätze für Trainings- und Wettkampfpurwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Für die Benutzung der in den Sanitärtrakten der Sporthallen befindlichen Duschen (außer Schul- und Kita-Sport), wird, soweit ein Münzautomat vorhanden ist, ein Entgelt von 0,50 € pro 3 Minuten erhoben.
6. Für Übernachtungen sind vom jeweiligen Veranstalter 120,00 €/Nacht zu bezahlen. Darüber hinaus wird eine Kautiön in Höhe von 200,00 € als Pauschalbetrag vom Veranstalter erhoben. Werden nach der Nutzung Schäden am Nutzungsobjekt festgestellt, wird die Kautiön einbehalten und auf die Schadenersatzforderung angerechnet.

7. Der jeweilige Veranstalter eines Wettkampfes bzw. eines Turniers ist befugt, von Besuchern der Veranstaltungen ein angemessenes Eintrittsgeld zu erheben. Diese Gelder dienen dem Veranstalter zur Deckung seiner Kosten.
8. Für die in Spremberg ansässigen Sportvereine e. V. werden die Sporthallen/Sportplätze für Wettkämpfe, Turniere und Pokalspiele zu 50 % des jeweils gültigen Tarifes gemäß § 3 Punkt 2 bzw. 3 dieser Entgeltordnung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für diese Ermäßigung ist, dass die entsprechenden Nutzungsanträge fristgerecht gemäß § 2 Punkt 6 dieser Entgeltordnung bei der Stadt eingehen.
9. Die Erhebung der vorgenannten Entgelte je Sportplatz für Sportvereine e. V., die in dem jeweiligen Sportobjekt ansässig sind und die Sportanlagen gemäß der Satzung des Vereines nutzen, erfolgt nicht, wenn der Verein sich verpflichtet, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in der doppelten Höhe der ansonsten fälligen Entgelte zu erbringen. Berechnungsgrundlage für die zu leistenden Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sind die entsprechenden Kosten dieser Art für gewerblich durchgeführte Tätigkeiten. Erfolgt die Realisierung nicht in dem vereinbarten Zeitraum, wird das entsprechende Entgelt nachträglich erhoben.
10. Die Aushändigung des Sporthallenschlüssels setzt die Zahlung einer Kaution durch den jeweiligen Nutzer in Höhe von 20,00 € pro Schlüssel voraus.
11. Für die Nutzung der Tresenanlage und eines kleinen Raumes (9 m²) in der Sporthalle Sellessen/Haidemühl durch Dritte wird eine Pauschale von 50,00 €/Tag erhoben. Diese Regelung gilt unbeschadet einer ggf. notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz.

§ 4

Fälligkeit der Entgeltzahlung

1. Die Entgelte für den Zeitraum eines Schuljahres sind fällig für das 1. Kalenderhalbjahr am 31.03., für das 2. Kalenderhalbjahr am 31.10. des jeweiligen Jahres.
2. Die Entgelte für einmalige und kurzzeitige Nutzung sind spätestens 3 Werktage vor der Benutzung zu entrichten. Der Nachweis der Zahlung ist durch den Nutzer bei der Übergabe des Schlüssels in geeigneter Form zu erbringen.

§ 5

Ausnahmeregelung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen von dieser Entgeltordnung abzuweichen.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer Kraftsetzung

Die Entgeltordnung tritt am 05.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30.05.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 11 vom 08.06.2007 außer Kraft. Spremberg, den 10. April 2013



Dr. Schulze
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Spremberg für Räumlichkeiten in stadteigenen Gebäuden

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.03.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung von Räumlichkeiten in den stadteigenen Objekten aus Anlass von Veranstaltungen. Sie gilt ausschließlich auf privatrechtlicher Basis für nachfolgend aufgeführte Objekte:

Groß Luja, Ringweg 28	Versamlungsraum, Toiletten
Türkendorf, Zur Dorfau 20	Versamlungsraum, Toiletten
Graustein, An der Dorfau 3	Versamlungsraum, Küche, Toiletten
Weskow, Liebigstraße 6	Versamlungsraum, Toiletten
Schönheide, Teichstraße 12	Versamlungsraum, Toiletten
Lieskau, Lieskauer Dorfstraße 28	ehem. Gaststube, Vereinszimmer, Küche, WC

§ 2

Überlassung der Räumlichkeiten

- (1) Die Nutzung der unter § 1 genannten Objekte ist jedermann auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Spremberg und dem Nutzer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung (Anlage 1) möglich. Dies setzt eine schriftliche Antragstellung durch den Nutzer an die Stadtverwaltung Spremberg voraus. Der Antrag ist rechtzeitig beim Fachbereich Innerer Service und Finanzen der Stadt Spremberg unter Benennung des Nutzungsgrundes einzureichen. Eine Nutzung der Objekte durch Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen wird ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung kann durch die Stadt Spremberg jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn durch ein unvorhersehbares Ereignis (Schadenslage) die Nutzung der beanspruchten Räume zum Zweck der Gefahrenabwehr erforderlich ist und durch die Nutzung die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt oder behindert wird.
- (3) Die Stadt Spremberg behält sich vor, die Nutzungsvereinbarung für die Räumlichkeiten jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zu kündigen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen oder die öffentliche Ordnung gestört wird. Auf dem Grundstück und im Gebäude sind Veranstaltungen, die extremistische, verfassungsfeindliche oder strafrechtlich sanktionierte Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen zum Inhalt haben, nicht gestattet. Wird festgestellt, dass in einer mit Zustimmung der Stadt durchgeführten Veranstaltung gegen dieses Verbot verstoßen wird, z.B. Gewalt verherrlicht bzw. dazu aufgerufen wird, staatliche Behörden oder Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind bzw. Minderheiten verunglimpft werden, Intoleranz gefördert sowie historische Ereignisse einseitig instrumentalisiert werden, so stellt dies einen Grund zur außerordentlichen Kündigung der Veranstaltungsdurchführung mit sofortiger Räumung dar.
- (4) Ein Rechtsanspruch für die Überlassung besteht nicht. Bei mehreren Anträgen für den gleichen Ort und Veranstaltungszeitraum ist der Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Spremberg maßgeblich. Die Nutzung durch die Stadt Spremberg hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

§ 3

Benutzungsvorschriften

- (1) Die Räumlichkeiten und deren Ausstattungsgegenstände sind ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Bestehende Hausordnungen für die Objekte sind durch die Nutzer zu beachten.
- (2) Für die Reinigung des genutzten Raumes, (der Küche,) der Toiletten (und des äußeren Umfeldes) hat der Nutzer Sorge zu tragen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle genutzten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand an den Eigentümer zu übergeben.
- (3) Eine Überlassung bzw. Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 4 Entgelt

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten wird für das jeweils genutzte Objekt ein allgemeines Nutzungsentgelt in der in Abs. 3 geregelten Höhe erhoben.

(2) Bei Veranstaltungen von eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen / Personenvereinigungen mit örtlichem Bezug wird für das jeweils genutzte Objekt ein ermäßigtes Nutzungsentgelt in der in Abs. 3 geregelten Höhe erhoben.

(3) Höhe des Nutzungsentgeltes

Objekte	Allgemeines Nutzungsentgelt pro Tag (zzgl. Vor- und Nachberei- tungszeit)	Allgemeines Nutzungsentgelt bei Nutzung bis zu 4 Stunden pro Tag (inkl. Vor- und Nach- bereitung)	Ermäßigtes Nutzungsent- gelt pro Tag (zzgl. Vor- und Nachberei- tungszeit)	Ermäßigtes Nutzungsentgelt bei Nutzung bis zu 4 Stunden pro Tag (inkl. Vor- und Nach- bereitung)
Groß Luja, Ringweg 28 Versammlungsraum zzgl. Toiletten (anteilig)	39,00 €	19,50 €	19,00 €	9,50 €
Türkendorf, Zur Dorfaue 20 Versammlungsraum zzgl. Toiletten	34,00 €	17,00 €	19,00 €	9,50 €
Graustein, An der Dorfaue 3 Versammlungsraum zzgl. Küche u. Toiletten (anteilig)	40,00 €	20,00 €	15,00 €	7,50 €
Schönheide, Teichstraße 12 Versammlungsraum zzgl. Toiletten (anteilig)	36,00 €	18,00 €	21,00 €	10,50 €
Weskow, Liebigstraße 6 Versammlungsraum zzgl. Toiletten (anteilig)	19,00 €	9,50 €	9,00 €	4,50 €
Lieskau, Lieskauer Dorfstr. 28 ehem. Gaststättenbereich mit Billardbereich u. Vereinszimmer				
ehem. Gastraum zzgl. Küche u. Toiletten (ohne Billard)	50,00 €	25,00 €	25,00 €	12,50 €
Vereinszimmer	5,00 €		5,00 €	

§ 5 Fälligkeit der Entgeltzahlung

- Die Entgelte für den Zeitraum eines Jahres sind fällig für das 1. Kalenderhalbjahr am 15.01., für das 2. Kalenderhalbjahr am 15.06. des jeweiligen Jahres.
- Die Entgelte für einmalige und kurzzeitige Nutzung sind spätestens 3 Werktage vor der Benutzung zu entrichten.
- Der Nachweis der Zahlung ist durch den Nutzer bei der Übergabe des Schlüssels in geeigneter Form zu erbringen.

§ 6 Entgeltbefreiung und Ermäßigung

- Eine Entgeltzahlung entfällt bei:
 - Sitzungen städtischer Gremien.
 - von der Stadt Spremberg veranlassten Bürger- und Nachbarschaftsversammlungen.
- Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen eine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung zu erteilen bzw. in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben.

§ 7 Haftung

Die Stadt Spremberg behält sich vor, für Beschädigungen am überlassenen Objekt Schadenersatz geltend zu machen. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Spremberg für Beschädigungen des Gebäudes und Beschädigungen und Verlust von Sachen in den genutzten Räumen, die in Zusammenhang mit der Nutzung entstehen und die er zu vertreten hat. Bei Verlust von Sachen ist der Anschaffungspreis zu ersetzen. Der Nutzer steht für die Dauer der Nutzung auch für Besucher und Gäste ein.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außerkraftsetzung

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Spremberg, 10. April 2013



Dr. Schulze
Bürgermeister



Informationen aus dem Rathaus

B) Inhaltsverzeichnis der Mitteilungen und Informationen Informationen aus dem Rathaus

- Anträge zur Nutzung von städtischen Sporthallen, Sportplätzen und der Schwimmhalle für das Schuljahr 2013/2014	Seite 24
- Termine Bauernmarkt 2013	Seite 24
- Ruhezeiten - Was jeder wissen sollte?	Seite 24
- Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Spremberg	Seite 25
- Zum Verkauf	Seite 25
- Sprechstunde des Ortsvorstehers von Schwarze Pumpe	Seite 26
- Bürgerservice und Sprechstunde des Ortsvorstehers von Haidemühl	Seite 26
- Sprechstunde des Ortsvorstehers von Trattendorf	Seite 26
- Sprechstunde des Ortsvorstehers von Weskow	Seite 26
- Sprechstunde des Ortsvorstehers von Sellessen	Seite 26
Bereitschaftsdienste	Seite 26
Was-Wann-Wo	Seite 26
Informationen aus Kirchen und Glaubensgemeinschaften	Seite 30
Vereine und Verbände haben das Wort	Seite 32
Verschiedenes	Seite 40

Anträge zur Nutzung von städtischen Sporthallen, Sportplätzen und der Schwimmhalle für das Schuljahr 2013/2014

Anträge zur Nutzung von städtischen Sporthallen, Sportplätzen und der Schwimmhalle für das Schuljahr 2013/2014 sind bis zum 31.05.2013 an die Stadt Spremberg, Sachgebiet Sport, in schriftlicher Form einzureichen.

Die Anträge müssen enthalten

- Antragsteller
- Angabe der Sportart
- Objekt
- eventueller(s) Ausweichtermin, Ausweichobjekt
- Tag und Uhrzeit als Einzelnachweis
- Personenzahl
- Nutzung durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene
- Verantwortliche/r Übungsleiter/in mit Anschrift, Telefonnummer

und können für nachstehend aufgeführte Objekte gestellt werden

- Sporthallen/Sportplatz in der Drebkauer Str. 13
- Schulsporthalle der „Geschwister-Scholl-Grundschule Schwarze Pumpe“
- Schulsporthalle der Grundschule Kollerberg
- Schulsporthalle der Heidegrundschule
- Schulsporthalle der BOS Wirthstraße
- Sporthalle Puschkinplatz
- Sporthalle Kraftwerkstraße
- Sporthalle Georgenberg
- Sportplatz im OT Schwarze Pumpe
- Schwimmhalle

Diese Anträge sind zu richten an:

Stadt Spremberg
Sachgebiet Sport
Am Markt 1
03130 Spremberg

Termine Bauernmarkt 2013

Der Bauernmarkt auf dem Markt in Spremberg findet im Jahr 2013 an folgenden Samstagen jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt:

11.05.2013
25.05.2013
08.06.2013
22.06.2013
06.07.2013
20.07.2013
03.08.2013
17.08.2013
31.08.2013
14.09.2013
28.09.2013

i. A.

gez. Kulik

Fachbereichsleiter Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice



Ruhezeiten - Was jeder wissen sollte?

Die örtliche Ordnungsbehörde wird regelmäßig mit Beschwerden wegen Ruhestörungen verschiedener Art konfrontiert. Dabei werden immer wieder die Fragen zu den bestehenden Ruhezeiten und zu den zulässigen Betriebszeiten von motorbetriebenen Gartengeräten, wie z. B. Rasenmäher, aufgeworfen. Aber auch der Betrieb von anderen motorbetriebenen Arbeitsgeräten und Maschinen steht oft in der Kritik. Wie die Erfahrung zeigt, beruhen hier viele Ruhestörungen auf Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitmenschen, Gedankenlosigkeit oder auf der Unkenntnis über die Bestimmungen des Lärmschutzes. Meist bleibt es bei Beschwerden, in Einzelfällen kommt es mitunter zu Anzeigen. Um unnötige Streitereien und Ärger mit Nachbarn, Behörden und Gerichten zu vermeiden, geben wir folgende Hinweise:

Welche Ruhezeiten sind gesetzlich geregelt?

Nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg gilt eine gesetzliche Nachtruhe für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind sämtliche Betätigungen verboten, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören.

Zum Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsmaschinen und Geräten, wie z. B. Rasenmäher, Vertikutierer, Heckenscheren, tragbaren Kettensägen, Freischneider usw. enthält die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) entsprechende Beschränkungen hinsichtlich der Betriebszeiten für diese Geräte. Demnach ist der Betrieb von den vorgenannten Arbeitsgeräten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten sowie in Gebieten für die Fremdenbeherbergung und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten werktags, also von Montag bis einschließlich Sonnabend in derzeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, verboten.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes immer zu berücksichtigen. Für Sonn- und gesetzliche Feiertage gilt ein generelles Verbot für öffentlich bemerkbare Tätigkeiten, also auch für Lärm verursachende Gartenarbeiten.

Gibt es Ausnahmen?

Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwehr einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Darüber hinaus können im Einzelfall und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die zuständigen Behörden im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung auf Antrag Ausnahmen von den bestehenden Verboten zugelassen werden. Dabei ist aber stets eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und den betroffenen Anwohnern vorzunehmen.

Abweichend von den gesetzlichen Regelungen können Kleingartenvereine in ihren Satzungen und Vermieter in ihren Hausordnungen gesonderte Lärmschutzregeln aufnehmen, die jedoch nicht mit den Mitteln des öffentlichen Rechts behördlich durchgesetzt werden können und dürfen.

Fragen zu dieser Thematik können Ihnen im Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice der Stadtverwaltung Spremberg beantwortet werden.

Abschließend soll an dieser Stelle aber auch noch einmal auf den allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme hingewiesen werden. Dies ist die unabdingbare Voraussetzung für ein ungestörtes und friedliches Zusammenleben in der Gemeinschaft, und er sollte von jedem beherzigt werden.

Eine goldene Regel besagt; „Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.“

i. A.

gez. Kulik

Fachbereichsleiter Sicherheit Ordnung und Bürgerservice

Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Spremberg

Die von der Stadt Spremberg unterhaltenen Grünflächen, Parkanlagen und Spiel- und Bolzplätze - Anlagen genannt - sind öffentliche Einrichtungen, die zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung jedermann zum Zwecke der Erholung zur Verfügung stehen. Für die Spremberger sind die wohl bekanntesten Anlagen der Stadtpark auf dem Georgenberg, die Skateranlage am Pfortenplatz oder auch der Schwanenteich am Spremberger Schloss.

Um die zweckentsprechende Benutzung der Anlagen sicherzustellen, war die Aufstellung verschiedener Benutzungsregeln erforderlich, die in der Anlagensatzung der Stadt Spremberg verankert sind und ab sofort durch die Nutzer der Anlagen einzuhalten sind.

In allen Anlagen ist den Benutzern u. a. Folgendes untersagt:

- das Befahren mit und das Parken von Kraftfahrzeugen;
- das Fahrradfahren, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden können;
- die Beschädigung sowie die Verunreinigung, z. B. durch Liegenlassen von Gegenständen;

- der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen;
- das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen;
- das Errichten und der Betrieb von Feuerstellen.

Für das Mitführen von Hunden gelten darüber hinaus weitere Regeln:

- Wer Hunde in Anlagen mitführt, muss die Gewähr dafür bieten, diese so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Der Hundeführer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen durch Hunde nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- Der Hundeführer ist verpflichtet, Verunreinigungen, die durch den Hund hervorgerufen werden, unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen ist verboten. Für Kinderspiel- und Bolzplätze gelten u. a. folgende zusätzlichen, besonderen Verhaltensregeln:
- Benutzung ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Nachtruhe, sofern keine abweichende zeitliche Nutzungsbeschränkung durch Beschilderung bekanntgegeben ist;
- Benutzung ausschließlich durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, einschließlich Aufsichtspersonen, sofern keine abweichende Altersbeschränkung durch Beschilderung bekanntgegeben ist;
- generelles Rauchverbot.

Die örtliche Ordnungsbehörde führt verstärkt Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen der Anlagensatzung durch. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

i. A.

gez. Kulik

Fachbereichsleiter Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice

Zum Verkauf

Die Stadt Spremberg beabsichtigt folgende Liegenschaften zu verkaufen:

Bebaut:

Spremberg	An der Berliner Straße
Türkendorf	Zur Dorfau 5

Unbebaut:

1. Spremberg	Mühlenstraße 19/20
2. Pulsberg	Eigenheimkomplex Pulsberg (nur an Bauträger)
3. Weskow	Ecke Weskower Allee/Hegerweg
4. Neu Haidemühl	verschiedene Baugrundstücke (auch Erbbaurecht möglich)
5. Schwarze Pumpe	Am Ring 6, Winkelweg
6. Trattendorf	Eigenheimkomplex (nur an Bauträger)
7. Spremberg	an der Pfortenstraße
8. Spremberg	Mühlenstraße 8/Mühlenplatz
9. Spremberg	an der Hoyerswerdaer Straße
10. Spremberg	Muskauer Straße 87
11.	Gewerbegebiet Sellessen
12.	Gewerbegebiet Süd-West
13.	Industriegebiet Ost

Zur Vermietung

Die Stadt Spremberg beabsichtigt Räumlichkeiten im Haus der Vereine zu vermieten.

Nähere Informationen zu den Liegenschaften unter:

Stadtverwaltung Spremberg
Sachgebiet Zentrale Dienste
Am Markt 1
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 34 02 30, 34 02 31 oder 34 02 33

Sprechstunde des Ortsvorstehers von Schwarze Pumpe

Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Schwarze Pumpe, Werner Plonka, führt zu nachfolgendem Termin seine nächste Sprechstunde durch:

Termin: 23.04.2013

Zeit: 15.00 - 17.00 Uhr

Ort: Bürgerbüro Schwarze Pumpe, Grundschule
Geschwister Scholl, Schulstraße 2

gez. Plonka
Ortsvorsteher

Bürgerservice und Sprechstunde des Ortsvorstehers von Haidemühl

Der Bürgerservice und die Sprechstunde des Ortsvorstehers des Ortsteiles Haidemühl finden immer am Dienstag einer ungeraden Woche statt.

nächster Termin: 23.04.2013

Zeit: 16.00 - 17.00 Uhr

Ort: Räume Ortsvorsteher/Ortsbeirat im Dorfgemeinschaftshaus

gez. Kiel
Ortsvorsteher

Sprechstunde des Ortsvorstehers von Trattendorf

Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Trattendorf, Fritz Dubiel, führt zu nachfolgendem Termin seine nächste Sprechstunde durch:

Termin: 23.04.2013

Zeit: 16.00 - 17.30 Uhr

Ort: „Schmiedestübchen“, Kraftwerkstraße 36

gez. Dubiel
Ortsvorsteher

Sprechstunde des Ortsvorstehers von Weskow

Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Weskow, Dr. Ingo Miersch, führt zu nachfolgendem Termin seine nächste Sprechstunde durch:

Termin: 25.04.2013

Zeit: 17.00 - 18.00 Uhr

Ort: Bürgerzentrum „Alte Schule“ Weskow

gez. Dr. Ingo Miersch
Ortsvorsteher

Sprechstunde des Ortsvorstehers von Sellessen

Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Sellessen, Hardy Kordian, führt zu nachfolgendem Termin seine nächste Sprechstunde durch:

Termin: 30.04.2013

Zeit: 16.30 - 18.00 Uhr

Ort: Gemeindebüro (neben Fw-Gerätehaus)

gez. Kordian
Ortsvorsteher

An Vereine, Verbände, Institutionen, Kirchengemeinden, Kindereinrichtungen, Schulen ...!

Die nächste Ausgabe vom

„**Amtsblatt für die Stadt Spremberg - Spremberger Anzeiger**“ erscheint am **3. Mai 2013**.

Redaktionsschluss ist am 24. April 2013 - 12.00 Uhr!

Ihre Texte reichen Sie bitte ein im Rathaus - Zimmer 218 oder Sie schicken sie an die Stadtverwaltung Spremberg, „**Amtsblatt für die Stadt Spremberg**“, Am Markt 1, 03130 Spremberg.

Telefax: 0 35 63/25 06 oder 3 40 -6 00

E-Mail: bm-referent@stadt-spremberg.de

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Einheitliche europäische Bereitschaftsnummer **Tel.: 116 117**
Rettungsdienst **Tel.: 112**

Was? Wann? Wo?

Liedermacher Reinhard Horn am 21. April in der Spremberger Kreuzkirche

Gottesdienst mit einem Mitmach-Programm für Klein und Groß

Seit mehr als 30 Jahren lädt Reinhard Horn im In- und Ausland zum Mitsingen ein und bewegt sein Publikum: Von der Begeisterung, die seine Lieder wecken, lassen sich Kinder, Eltern und Großeltern gleichermaßen tausendfach anstecken.

Am **Sonntag, 21. April 2013**, ist Reinhard Horn in der **Kreuzkirche Spremberg** zu Gast und gestaltet im Rahmen des Gottesdienstes um **9.30 Uhr** ein Mitmach-Programm für Klein und Groß.

Mit rund 150 Konzerten pro Jahr und weit über 2 Millionen verkaufter Tonträger zählt Reinhard Horn zu den bekanntesten und erfolgreichsten Kinderliedermachern Deutschlands.



Zu seiner Beliebtheit trägt auch seine mediale Präsenz bei: Bekannt aus Funk und TV (u. a. aus dem KI.KA, dem ZDF, Titelmusik Gustav auf Super RTL und der Sendung mit dem Elefanten) sind Reinhard Horns Kinderlieder aus Kinderzimmern, Kindergärten und Grundschulklassen nicht mehr wegzudenken. In ihrer zeitgemäßen Instrumentierung und der qualitativ hochwertigen Produktion sind die kindgerechten CDs von Reinhard Horn „fit für die Zukunft“ und vergleichbar mit gängigen Pop- und Rock-Produktionen.

Im Herzen ist Kinderliedermacher Reinhard Horn stets ein Kind geblieben. Er versteht es auf unnachahmlich eingängige wie beeindruckende Weise, die Welt mit Kinderaugen zu sehen, und ist dabei stets auf Augenhöhe der Kinder und ihrer Welt.

Reinhard Horn nimmt Kinder und ihre alltäglichen Freuden und Sorgen ernst. Er schreibt im wahrsten Wortsinn für und mit Kindern. Bei ihm darf gemeinsam gesungen, getanzt und gelacht werden. „Es ist mir wichtig, Kinder zu verstehen, sie ernst zu nehmen und sie in den Mittelpunkt zu stellen. Sie sind unsere Zukunft!“, wirbt der Kinderliedermacher für mehr Mut und Kreativität im Umgang mit musikalischer Bildung. Darum spielen neben humorvollen Spiel- und Bewegungsliedern auch leicht zugängliche Lieder zu Freundschaft, Toleranz und Kinderrechten sowie ökologische Themen eine wichtige Rolle im Repertoire des vielfach ausgezeichneten Lippstädter Multiinstrumentalisten. „Kinder lieben Musik, sie haben von Anfang an Rhythmus im Blut. Und sie brauchen Erwachsene, die diese Begeisterung aufgreifen und mit ihnen singen und tanzen!“ Das Kompliment eines 8-jährigen Fans - „Du bist der tollste Kinderversteher!“ - hat Reinhard Horn daher mehr als jede andere Auszeichnung berührt.

Persönlich

geboren 1955 in Lippstadt (NRW)

Studiendirektor für Musik und Religion

seit mehr als 30 Jahren schreibt er Musik für Kinder

verheiratet mit Ute Horn; gemeinsam leiten sie den KONTAKTE Musikverlag

zwei erwachsene Kinder (Rebecca Horn und Simon Horn - alias herrH), die ebenfalls professionell Musik machen

seit 2009 Künstler bei UNIVERSAL Music Deutschland

Highlights

„Ein Weihnachtsherz für Kinder-Tour“ mit über 1500 mitwirkenden Kindern in 21 Konzerten in 17 Städten für „Ein Herz für Kinder e. V.“ (2011)

1 Million Menschen bei der Coke Weihnachtstruckparade in Berlin für „Ein Herz für Kinder e. V.“ (2010) „Kinderweihnachts-träume-Tour“ mit 37 Konzerten und mehr als 25.000 Besuchern (2010)

50.000 Menschen zusammen mit den Wise Guys in Bremen (2009)

Guinness-Rekord der größten Schulstunde mit 10.000 Kindern in der SAP-Arena Mannheim (2009)

Persönliche Einladung für das Bundeskanzleramtsfest von Frau Dr. Angela Merkel (2009)

Auszeichnungen: Deutscher Rock- & Pop Preis 2011 · „COMENIUS“ Preisträger · durch „ERASMUS“ · „UNESCO“ Preisträger · Musikalischer Botschafter der „Singenden Krankenhäuser“ (seit 2012) · u. v. a.

Auslandskonzerte: Argentinien · Brasilien · Chile · Frankreich · Niederlande · Spanien · Uruguay · Weissrussland · u. v. a.

Veröffentlichungen: Rund 200 Schallplatten und CDs (über 2 Millionen verkaufte Tonträger)

Fernsehen/Rundfunk: „Die Sendung mit dem Elefanten“ · „Ki. Ka Musiboxx“ · „Gustav“ (Super RTL) · „Reinhard's Liederkoffer“ (Bibel TV) Radio Teddy · Kakadu · u. v. a.

Kinderliederkünstler und Pädagoge: Kinder- und Familienkonzerte, Fort- und Weiterbildung für ErzieherInnen und LehrerInnen

Konzerte: Über 2.000 Konzerte (jedes Jahr rund 150 Konzerte), u. a. Alte Oper Frankfurt · Circus Krone München · Dortmunder Westfalenhalle · Brandenburger Tor · Bundeskanzleramt

Kooperationen: Ein Herz für Kinder, Brot für die Welt, BUND, Coca Cola, Deutscher Turnerbund, GOETHE-Institute, Greenpeace, Medicus GmbH, Kindernothilfe, Robinson, u. v. a.

Prominente Freunde/Partner: Jörg Pilawa, Horst Lichter, Ralph Caspers, Prof. Dr. Dietrich Grönemeyer, Janosch, Prof. Dr. Armin Krenz, Paul Maar, Henry Maske, Prof. Dr. Renate Zimmer, Lukas Podolski, Malte Arkona, Prof Dr. Gerald Hüther, Marc Bortol u. v. a. Weitere Informationen: www.reinhardhorn.de

„Gesundheit!“

Wer Nüst bekommt dieses Wort als wohlwollenden Zuruf entgegengeschmettert. Denn **Gesundheit** kann ja jeder gebrauchen. Es ist uns ein „*teures* Gebrauchsgut“ - glaubt man dem Volks-Mund. ABER ... warum erst darauf warten, dass die Gesundheit in die Binsen geht, sagt doch eine Binsenweisheit, dass „*Vorbeugen besser als Heilen*“ ist. Darum wollen wir, zusammen mit vielen anderen Beteiligten am Gesundheitssystem, mal etwas **SCHWUNG IN IHREN Alltag** bringen und Sie hiermit **herzlich einladen**, zum

Spremberger Gesundheitstag am 27.04.2013

von 10:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Medic 2000 GbR

Slamener Höhe 21

zu kommen. Sie werden die Möglichkeit haben, einer reichen Vielfalt an Vorträgen zu den Themen „Gesundheit und Ernährung“ zu lauschen. Auch können Sie auf angenehme Weise einige Tests machen, die Ihre Körperfunktionen überprüfen. Das heißt dieses Mal nicht, dass Sie jemand piekt, um Ihre Blut Zuckerwerte zu untersuchen oder um Ihnen gar wegen Ihrer „arg strapazierten Leberwerte“ ins Gewissen zu reden. Von Kopf bis Fuß sind Sie aufgefordert an sich „herumfummeln“ zu lassen - wenn Sie es zulassen.

Das Programm verspricht seine Versprechungen einzuhalten, dass jeder wirklich etwas davon haben kann zu kommen. Dass der „**Eintritt frei**“ ist, versteht sich von selbst. Dass Sie sich über einiges wundern werden, ist außer Zweifel. Dass Sie Spaß haben werden, ist vorprogrammiert.

Und weil ja viele Mitmenschen einen Anreiz brauchen, sich auf den Weg zu machen, gibt es natürlich auch eine richtig tolle **Tombola**, denn Ihr Einsatz soll belohnt werden. Ja:

Es gilt diesen Termin vorzumerken!

Nicht umsonst hat sich unser Bürgermeister, Herr **Dr. Klaus-Peter Schulze**, bereit erklärt, die **Schirmherrschaft für diese Veranstaltung** zu übernehmen. Um 10:00 Uhr wird er sie eröffnen und dann ... sind Sie gefragt, was Sie von diesem Tag mit nachhause nehmen.

Herzlich willkommen zum Spremberger Gesundheitstag 2013

So, und nun dürfen Sie nach Ihrem Besuch dort kräftig niesen, denn wer „**es beniest**“, bestätigt, dass es „gut und richtig“ war.

Ja, dann: „**Gesundheit!**“..... und bis dahin alles Gute

Absage Lesung Peter Ensikat in der Museumsscheune Bloischdorf

Der berühmte Kabarettist Peter Ensikat starb am 18. März 2013. Das Niederlausitzer Sorbisches Museumsdorf Bloischdorf e. V. bedauert, die geplante Lesung mit Peter Ensikat aus seinem Buch „Gedächtnislücken“ am 28. April um 16.00 Uhr absagen zu müssen.



www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHEUREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHEUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHEUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHEUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung?

Ihr Medienberater
Harald Schulz
berät Sie gern. Mobil: (01 71) 4 14 40 51

**VERLAG
WITTICH**

Beratung zu Stasi-Unterlagen in Cottbus

Die Außenstelle Frankfurt (Oder) der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist für Bürgerinnen und Bürger der Region Cottbus vor Ort. Es findet jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr die persönliche Beratung zur Antragstellung auf Einsicht in die Stasiakte statt:

Technisches Rathaus Cottbus (Spree-Galerie), Raum 3.073, Karl-Marx-Straße 67

Die nächsten Termine:

30.04.2013

28.05.2013

25.06.2013

30.07.2013

27.08.2013

24.09.2013

29.10.2013

26.11.2013

17.12.2013

Für schriftliche oder telefonische Anfragen können Sie die Außenstelle Frankfurt (Oder) wie folgt erreichen:

BStU - Außenstelle Frankfurt (Oder)

Fürstenwalder Poststraße 87

15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 03 35/60 68 -0

Telefax: 03 35/6 06 8- 24 19

Email: astfrankfurt@bstu.bund.de

Anträge zur Akteneinsicht erhalten Sie auch auf telefonische Anfrage sowie unter www.bstu.de. Außerdem können Sie sich im Internet jederzeit über die Arbeit der Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen informieren.

Kabarett „Weiberkram“ in der Museumsscheune Bloischdorf

Am 12. Mai, um 15.30 Uhr beginnt das Programm „Herrlich - Weiblich“ vom Cottbuser Kabarett „Weiberkram“ in der Museumsscheune Bloischdorf. Ob „Herrlich - weiblich“ oder herrlich dämlich, dass wird hier erstmal zu klären sein. Haben Frauen eigentlich Laster oder ist das nur gesunde Neugier? Warum versteht uns die Hälfte der Menschen eigentlich nicht oder falsch? Warum hat der Schöpfer uns Außerirdische zur Seite gestellt mit denen wir in „zwischenmännliche“ Irrtümer stürzen? Doch ohne Männer kann Weiberkram eben nicht und deshalb sind Sie halt „Herrlich - Weiblich“. Ein garantiert, amüsanter Nachmittag zum Muttertag steht Ihnen bevor. Der Einlass beginnt ab 14.30 Uhr. Für das leibliche Wohl unserer Gäste ist gesorgt. Mit frischem Brot aus dem historischen Museumsbackofen, Leberwurst- und Schmalzstullen, sowie selbst gebackenen Kuchen. **Geschenktipp zum Muttertag:** Unser Kartengutschein für 12,00 €. Der Eintrittspreis im Vorverkauf beträgt 12,00 €; am Nachmittag an der Eintrittskasse 15,00 €. Erwerben Sie Ihre Karten im Vorverkauf im Museum Bloischdorf, Gutsweg 1, Tel.: 0 35 63/60 89 99, im Café Bierholdt, Lange Straße, bei der BayWa, Leipziger Straße und beim Lohnsteuerhilfsverein Frindte, Am Berghang 3 in Spremberg.



Das Freizeitzentrum „Bergschlösschen“ in Spremberg

bietet folgende
Arbeitsgemeinschaften und Kurse an

Montag

16.00 - 18.00 Uhr Breakdance mit Micha
14.00 - 15.00 Uhr Keramik in der Heidegrundschule
19.30 - 21.00 Uhr Keramik (Neubau Bergschlösschen)
(14-tätig)

Dienstag

15.00 - 16.30 Uhr Patchwork/Handarbeit
14.45 - 16.15 Uhr Breakdance in der Heidegrundschule
16.00 - 18.00 Uhr Schiffsmodellbau (Neubau Bergschl.)
ab 16.00 Uhr Gitarre und Singen

Mittwoch

14.00 - 15.00 Uhr Schülerfirma „Foto-Five“ an der Georgenbergsschule
15.30 - 16.30 Uhr Malkurs für Vorschulkinder „Ich kann nicht malen“
16.00 - 18.00 Uhr Flugmodellbau (Neubau Bergschl.)
16.00 - 17.30 Uhr Keramik generationsübergreifend (Neubau)
18.00 - 19.30 Uhr Keramik für Erwachsene (Neubau Bergschl.)
(14-tätig)

Donnerstag

15.30 - 17.00 Uhr Hip-Hop Dance mit Franz
ab 16.00 Uhr Gitarre und Singen

Freitag

15.30 - 16.30 Uhr Tanzen für Vorschulkinder
16.30 - 17.30 Uhr Tanzen für Vorschulkinder

Alle AG's und Kurse werden generationsübergreifend angeboten und stehen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Auch „schnuppern“ ist erlaubt. Weitere Infos sowie Anmeldungen können persönlich im „Bergschlösschen“ oder telefonisch unter 0 35 63/23 95 bzw. per E-Mail unter spremborg@stiftung-spi.de erfragt werden.

Das Jugend-, Informations- und Medienzentrum (JIM) steht Interessierten von Montag bis Freitag zwischen 10.00 und 19.00 Uhr zur Computer- und Internetnutzung zur Verfügung. Der neu gestaltete Musikkeller im Haus bietet ein ungezwungenes Übungsfeld für musikinteressierte Jugendliche. Einfach mal vorbeischaun ...

**Maifest
im Bootshaus**
für die ganze Familie

1. Mai ab 10 Uhr bis ca. 18 Uhr

... mit Paddelwettbewerben für alle von 11 bis 15 Uhr
... Bastelspaß „Kunst am Boot“: gestalte Dir Dein eigenes Boot!
... Unterhaltung mit Hüpfburg, Kaffee und Kuchen, Gulasch aus dem Kessel u.v.a.m

SG *Einheit* Spremberg e.V.
Bootshaus Spremberg • Zum Weißen Wehr 1 • 03133 Spremberg
www.kanu-spremberg.de

Einladung zur Ausstellungseröffnung



Unter dem Motto „**Farbfantasien**“ stellt sich der Malkurs der Volkshochschule des LKSPN unter Anleitung von Frau Angela Schaal vor. Cordula Engelmann, Elvira Sommer, Silvia Wiesner, Heike Mocksch, Irene Himpel, Ingrid Prause, Anne Wandelt und Günter Siebert freuen sich, recht viele Gäste

am 30.04.2013 um 17.00 Uhr

im Saal des „Bergschlösschens“ in Spremberg

begrüßen zu können.

Klaus Piersig

*Leiter Kreisvolkshochschule
des LK Spree-Neiße*

Birgit Kamenz

*Leiterin Bergschlösschen
Stiftung SPI*

Neues Projekt „QuAB“ Qualifizierung in Ausbildung & Beruf ab April im „Bergschlösschen“ gestartet

Im Projekt „QuAB“ erhalten Langzeitarbeitslose egal welchen Alters mit und ohne abgeschlossener Berufsausbildung in handwerklich/technischen Berufen die Chance, durch eine Theorie-Praxis-Lernortkombination (Träger Stiftung SPI A&O gGmbH und ausgewählte Unternehmen aus der Region) fehlende Qualifikationen und Defizite entsprechend den Anforderungsprofilen zu kompensieren. Diese Kombination ermöglicht eine gezielte und effektive Vorbereitung auf eine Ausbildung oder einen Wiedereinstieg in das Berufsleben.

Zu Beginn des Projektes durchlaufen die Teilnehmer/innen eine Motivations- und Orientierungsphase, die zur Entwicklung und Stärkung ihrer beruflichen Handlungskompetenzen beitragen soll. Dabei wird auf generationsübergreifendes Lernen Wert gelegt.

Zeitgleich werden Unternehmen angesprochen, entsprechend den Zielen des Projektes den Teilnehmern Praktikumsplätze anzubieten und diese eventuell nach Ablauf des Praktikums zu übernehmen bzw. als Ausbildungsbetrieb zu fungieren.

Der Zugang zum Projekt ist auf Eigeninitiative oder Zuweisung des Jobcenters Spremberg möglich.

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg. Ziel ist die Entwicklung des Humankapitals, die Schaffung neuer Arbeitsplätze die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt sowie die berufliche Bildung und Qualifizierung. Auf diese Weise trägt er zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei.

Interessenten können sich bei der A&Q gGmbH im „Bergschlösschen“ Spremberg unter Tel. 0 35 63/23 95 oder beim jeweiligen Fallmanager im Jobcenter des Landkreises, Außenstelle Spremberg, melden und nähere Informationen erfahren.



Jugendfeiern 2013 im Freizeitzentrum „Bergschlösschen“ in Spremberg

Stellproben:

06.05.2013

15.00 - 16.00 Uhr Berufsbildende Oberschule, Kl. 8c, 8d

07.05.2013

15.00 - 16.00 Uhr Berufsbildende Oberschule, Kl. 8a, 8b,
Georgenbergschule

13.05.2013

15.00 - 16.00 Uhr E.-Strittmatter-Gymnasium, Kl. 8a, 8b

16.05.2013

15.00 - 16.00 Uhr E.-Strittmatter-Gymnasium, Kl. 8c, 8L

Feierstunden:

11.05.2013

11.00 - 12.00 Uhr Berufsbildende Oberschule, Kl. 8c, 8d

11.05.2013

14.00 - 15.00 Uhr Berufsbildende Oberschule, Kl. 8a, 8b,
Georgenbergschule

18.05.2013

11.00 - 12.00 Uhr E.-Strittmatter-Gymnasium, Kl. 8a, 8b

18.05.2013

14.00 - 15.00 Uhr E.-Strittmatter-Gymnasium, Kl. 8c, 8L



Freie Termine 2013

der Stiftung SPI für die „Bergbau-
Erlebniswelt“ am Felixsee

(besonders geeignet für Projekt- und Klassenfahrten sowie Gruppentreffen und Familienfeiern mit Übernachtungen)

06.05.2013 - 09.05.2013

13.05.2013 - 14.05.2013

21.05.2013 - 24.05.2013

27.05.2013 - 28.05.2013

17.06.2013 - 20.06.2013

18.09.2013 - 20.09.2013

23.09.2013 - 31.10.2013

ab November Saisonende

Informationen und Anmeldungen unter:
Stiftung SPI

Freizeitzentrum „Bergschlösschen“

Bergstraße 11

03130 Spremberg

Telefon: 0 35 63/23 95

Fax: 0 35 63/60 28 44

E-Mail: spremberg@stiftung-spi.de

Schulabschluss verpasst? Da lässt sich etwas machen

Wer nachträglich allgemeinbildende schulische Abschlüsse erwerben möchte kann dies im Rahmen der Angebote des Zweiten Bildungsweges realisieren.

Die Kreisvolkshochschule eröffnet zum Schuljahr 2013/14, beginnend am 5. August 2013, wieder einen zweijährigen Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe 1. Teilnehmer können am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Berufsbildungsreife/den Hauptschulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Erweiterte Be-

rufsbildungsreife/den Erweiterten Hauptschulabschluss oder die Fachoberschulreife/den Realschulabschluss erwerben. Die Abschlüsse des Zweiten Bildungsweges sind in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Einrichtungen des ZBW sind kostenlose öffentliche Einrichtungen. Für Schulmaterialien fallen geringe anteilige Kosten an. Sind die persönlichen Voraussetzungen gegeben ist eine Förderung nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAFöG) möglich.

Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 9 beträgt siebzehn und in der Jahrgangsstufe 10 zwanzig Unterrichtsstunden je Woche. Die Unterrichtszeiten liegen nach der jetzigen Planung montags bis donnerstags zwischen 15 und 19 Uhr. Die Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik und in Klasse 10 eine weitere Naturwissenschaft.

Es gilt die Ferienregelung des Landes Brandenburg.

Einzelheiten zum Zweiten Bildungsweg sind in der „Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges“, die auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (www.mbjs.brandenburg.de) nachgelesen werden kann.

Teilnehmen am Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe 1 kann jeder, der mindestens 17 Jahre alt ist, der die zehnjährige Schulpflicht erfüllt hat und dessen Schulabgang mindestens ein Jahr zurückliegt. Aufnahmeprüfungen gibt es nicht. Wird bei Eintritt in den Bildungsgang die Berufsbildungsreife oder ein gleichwertiger Abschluss nachgewiesen kann die Aufnahme in das dritte Semester des Bildungsganges erfolgen.

Beratungen und Anmeldungen:
Regionalstelle Spremberg der KVHS
Mittelstr. 2, 03130 Spremberg,
Tel. 0 35 63/9 06 47

Die Volkshochschule informiert

Kurse unserer Sommerakademie 2013

geeignet auch für Schüler und Schülerinnen zur Feriengestaltung

Wochentage	Bezeichnung der Grundkurse	Tägliche Zeit
24.06. - 28.06., 5 Tage	Nähen	09:00 - 11:15 Uhr
24.06. - 28.06., 5 Tage	Stricken	13:00 - 14:30 Uhr
24.06. - 28.06., 5 Tage	Häkeln	15:00 - 16:30 Uhr
08.07. - 12.07., 5 Tage	Nähen	09:00 - 11:15 Uhr
08.07. - 10.07., 3 Tage	Fotografie	13:00 - 16:00 Uhr
09.07. - 11.07., 3 Tage	Fotografie	09:00 - 12:00 Uhr

Anmeldungen, Informationen, Beratungen

Volkshochschule
Mittelstr. 2
03130 Spremberg
Tel.: 0 35 63/9 06 47
kvhs-spremberg@lkspn.de

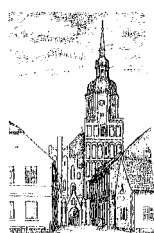
Informationen aus den Kirchen und Glaubensgemeinschaften

Evangelische Kreuzkirchengemeinde Spremberg

Kirchplatz 5, 03130 Spremberg
Telefon: 0 35 63/20 32,
Telefax: 0 35 63/59 47 20

Öffnungszeiten des gemeinsamen Kirchenbüros im Gemeindehaus, Kirchplatz 5:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr



21. April - 5. Mai 2013

Gottesdienste:

- Sonntag - 21. April um 9.30 Uhr Familien-Gottesdienst mit Liedermacher R. Horn
- Sonntag - 28. April um 9.30 Uhr Gottesdienst mit Chor
- Sonntag - 5. Mai um 9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

weitere Gottesdienste: in Haidemühl, Straße der Einheit 26
am Sonntag, 28. April um 14.00 Uhr

Besondere Veranstaltungen:

Familiengottesdienst: am Sonntag, 21. April um 9.30 Uhr mit dem Liedermacher Reinhard Horn
mit Mitmachprogrammen für Klein & Groß Lachen, Singen, Tanzen ...

Konzert:

am Sonntag, 21. April um 16.00 Uhr
Jubiläumskonzert Niederlausitzer Sängerbund
Frühlingsliedersingen mit 10 Chören
Eintritt frei!

Regelmäßige Veranstaltungen:

Christenlehre: donnerstags um 15.00 Uhr - in Haidemühl
donnerstags um 16.30 Uhr - Kirchplatz 5
Bläserchor: dienstags um 19.30 Uhr
Wanderkreis: donnerstags um 9.30 Uhr
Bastelkreis: am Dienstag, 23. April um 14.00 Uhr

Evangelische Michaelkirchengemeinde Spremberg

Karl-Marx-Str. 47, 03130 Spremberg
Telefon: 0 35 63/9 42 17,
Telefax: 0 35 63/60 14 65



Öffnungszeiten des gemeinsamen Kirchenbüros im Gemeindehaus, Kirchplatz 5:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

21. April - 5. Mai 2013**Gottesdienste:**

- Sonntag - 21. April um 9.45 Uhr Gottesdienst
- Sonntag • 28. April um 9.45 Uhr Gottesdienst mit Taufe und Kindergottesdienst
- Sonntag - 5. Mai um 10.00 Uhr Gottesdienst mit Live-Übertragung des Abschlussgottesdienstes vom Ev. Kirchentag aus Hamburg

weitere Gottesdienste: im Christlichen Seniorenheim, Gärtnerstr. 7
jeden Freitag um 9.00 Uhr
im BWS, Wiesenweg 58
am Freitag, 26. April um 16.00 Uhr
im Seniorenheim „Lausitzperle“
am Freitag, 26. April um 10.00 Uhr

Besondere Veranstaltungen:

Kinder-Kirschenschlaf: vom Sonnabend, 27. April bis Sonntag 28. April
Bitte vorher anmelden!

Regelmäßige Veranstaltungen:

Krabbelstunde (0 - 3 J.): dienstags von 9 bis 11 Uhr

Christenlehre: dienstags um 16.00 Uhr
(3. - 4. Klasse)
dienstags um 17.00 Uhr
(1. - 2. Klasse)
donnerstags um 15.30 Uhr
(5. - 6. Klasse)

Konfirmandenunterricht: dienstags um 15.30 Uhr (7. Klasse)
dienstags um 16.30 Uhr (8. Klasse)

Junge Gemeinde: freitags um 18.30 Uhr

Gospelchor: donnerstags um 17.15 Uhr

Kirchenchor: dienstags um 19.30 Uhr
am Donnerstag, 25. April
um 15.00 Uhr

Rentnernachmittag: am Donnerstag, 25. April
um 15.00 Uhr

Blindennachmittag: am Sonnabend, 27. April
um 15.00 Uhr

Evangelische**Auferstehungskirchengemeinde Spremberg**

Drebkau Str. 6c, 03130 Spremberg

Telefon: 0 35 63/60 05 68,

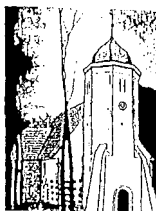
Telefax: 0 35 63/60 05 68

Öffnungszeiten des gemeinsamen Kirchenbüros
im Gemeindehaus, Kirchplatz 5:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -
18.00 Uhr

**21. April - 5. Mai 2013****Gottesdienste:**

- Sonntag - 21. April um 10.30 Uhr Gottesdienst
- Sonntag - 28. April um 10.30 Uhr Gottesdienst
- Sonntag - 5. Mai um 10.30 Uhr Gottesdienst

weitere Gottesdienste:

in Schwarze Pumpe, Dresdener Chaussee 52
am Sonnabend, 27. April um 17.00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen:

Krabbelgruppe (0 - 3 J.): montags von 9.00 bis 11.00 Uhr

Christenlehre: donnerstags um 15.30 Uhr (1. - 3. Kl.)
donnerstags um 16.15 Uhr (4. - 6. Kl.)

Kirchenchor: montags, um 18.00 Uhr

Ev. Kirchengemeinden Groß Luja - Graustein

Vakanzverwalter Pf. Werdin, Spremberg

Gottesdienste in der Kirche Groß Luja:

- Sonntag, 21. April um 8.30 Uhr
- Sonntag, 5. Mai um 11.00 Uhr

Gottesdienste in der Kirche Graustein:

- Sonntag, 28. April um 15.00 Uhr **Glockenfest** mit Benefiz-Konzert des Gospelchores Spremberg

Evangelische Kirchengemeinde Schleife

Friedensstr. 68,

D-02959 Schleife

Tel. & Fax: (03 57 73) 7 62 11

E-Mail:

ev.kg.schleife@gmx.de/www.ev-kg-schleife.de

**Kirchenbüro:**

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Vakanzvertretung: Pfarrer D. Jordanov, Tel.: (03 58 95) 5 02 12

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

21.04.

9.30 Uhr Gottesdienst

28.04.

9.30 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

05.05.

9.30 Uhr Ich habe einen Traum ...
Familiengottesdienst mit Taufgedenken

Gemeindetreffen

in der Begegnungsstätte:

So., 21.04.

14.30 Uhr Sorbischer Gemeindenachmittag

Sa., 04.05.

09.00 Uhr Konfirmanden-Treff

Mi., 08.05.

18.30 Uhr Männerwerk



Donnerstags immer 19.00 Uhr
Junger Gemeinde
mit Matthias
in der Begegnungsstätte

**Landeskirchliche Gemeinschaft
Spremberg e. V.**

Heinrichstr. 14/15, 03130 Spremberg

Tel. 0 35 63/21 43

E-Mail: info@lkg-spremberg.de

www.lkg-spremberg.de

**Unsere Veranstaltungen****Sonntag:**

17.00 Uhr Gottesdienst; parallel dazu Kindergottesdienst
(am 28.04.)

Montag:

18.00 Uhr Volleyball (Turnhalle GS Kollerberg)

Dienstag:

15.00 Uhr Rasselbande (für Kinder von 0 bis 6 Jahren)
19.00 Uhr Gebetszeit
19.30 Uhr Bibelgesprächszeit

Mittwoch:

18.00 Uhr Posaunenchor
19.00 Uhr Suchthilfegruppe
19.30 Uhr Gemischter Chor

Donnerstag:

19.30 Uhr Hauskreise (Infos bei Reinhard Röhl; Tel.: 9 59 25)

Freitag:

18.30 Uhr Junge Gemeinde (in der Michaelgemeinde, Karl-Marx-Str. 47)

Samstag:

16.00 Uhr JesusKids (für Kinder von 8 bis 14 Jahren) (am 04.05.)
Zu allen Veranstaltungen laden wir herzlich ein.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Spremberg (Baptisten)



Kesselstraße 2, www.efg-spremberg.de

Samstag, 20.04.

16.00 Uhr Fußball in der Turnhalle Süd

Sonntag, 21.04.

10.00 Uhr Gottesdienst mit ORA-International

Donnerstag, 25.04.

15.00 Uhr Gemeindecapfé

Samstag, 27.04.

15.00 Uhr Bibeltreff

Sonntag, 28.04.

10.00 Uhr Gottesdienst

Jeder ist herzlich willkommen.

Gottesdienstordnung Kath. Pfarramt St. Benno

Bergstr. 32
03130 Spremberg
Tel. 0 35 63/24 11
www.st-benno-spremberg.de



Gottesdienstordnung vom 20. April bis 3. Mai 2013

Samstag, 20.04.

18.00 Uhr Hl. Messe in Schwarze Pumpe

Sonntag, 21.04.

7.30 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionsspenderung in der Evangel. Michaelkirche
9.30 Uhr Hl. Messe in St. Benno
15.00 bis 16.30 Uhr Anbetung in St. Benno
16.30 Uhr Abschlussandacht

Dienstag, 23.04.

8.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Benno
8.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 24.04.

8.00 Uhr Rosenkranzgebet in Schwarze Pumpe
8.30 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionsspenderung

Donnerstag, 25.04.

18.30 Uhr Hl. Messe in St. Benno

Freitag, 26.04.

8.00 Uhr Hl. Messe in St. Benno

Samstag, 27.04.

18.00 Uhr Hl. Messe in Schwarze Pumpe

Sonntag, 28.04.

7.30 Uhr Hl. Messe in der Evangel. Michaelkirche
9.30 Uhr Hl. Messe in St. Benno

Dienstag, 30.04.

8.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Benno
8.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 01.05.

8.00 Uhr Rosenkranzgebet in Schwarze Pumpe
8.30 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 02.05.

18.30 Uhr Hl. Messe in St. Benno

Freitag, 03.05.

8.00 Uhr Hl. Messe in St. Benno

Dienstag, 23.04.

8.00 Uhr **Seniorenvormittag**

Religionsunterricht

1./2. Kl. Montag, 16.15 Uhr
3./4. Kl. Donnerstag, 15.00 Uhr
5. - 7. Kl. Dienstag, 16.15 Uhr
8. - 10. Kl. Dienstag, 17.30 Uhr

Die Altapostolische Kirche Deutschland e. V.

Ort: Kraftwerkstraße 45, in 03130 Spremberg
Im Haus der NBL - Gebäudeservice

Gottesdienst:

Sonntag 09:40 Uhr

Sonntagsschule:

Sonntag 09:00 Uhr

Gemeindestunden:

Mittwoch 19:30 Uhr

Gemeindechor

Dienstag 19:30 Uhr



Im Haus der NBL -
Gebäudeservice

Kontakte: Priester Bernd Müller, Lange Straße 39 in 03130 Spremberg, Tel. 0 35 63/34 51 54, Funk: 01 51/23 03 19 50

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Spremberg

Kollerbergweg 2, 03130 Spremberg

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 21.04.2013

09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 24.04.2013

19:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 26.04.2013

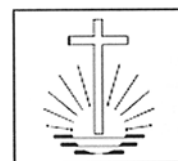
09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 01.05.2013

19:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 05.05.2013

09:30 Uhr Gottesdienst



Vereine und Verbände haben das Wort



Karl-Marx-Straße 60
03130 Spremberg
Tel.: 27 83

Bitte beachten Sie die Sprechzeiten in unserer Geschäftsstelle.

Dienstag 15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr

Sie erreichen uns auch unter: www.spremberger-kulturbund.de

oder: tiesgs@spremberger-kulturbund.de

Liebe Kulturbund-Mitglieder und Interessenten, wir laden Sie recht herzlich zu folgenden Fachgruppen- und Zirkeltreffen in unsere Vereinsräume ein:

Montag, 22.04.2013

15.30 Uhr Redaktion Heimatkalender

16.00 Uhr Textil-Zirkel

Mittwoch, 24.04.2013

15.30 Uhr Chorprobe der Liedertafel

Vorankündigung

Sonnabend, den 25.05. und Sonntag, den 26.05.2013

9.00 bis 17.00 Uhr KAKTEEN-und SUKKULENTEN-Ausstellung auf der Freilichtbühne am Schwanenteich in Spremburg

Achtung - Hobbyfotografen!

Wer Freude am Fotografieren hat, ist herzlich zur Foto-Gruppe des Spremberger Kulturbundes e. V. eingeladen.

Hier wird fachsimpelt und mit Rat und Tat die Arbeit mit der Kamera begleitet.

Jeder ist willkommen, ob Anfänger oder Fortgeschrittener.

Treffpunkt: Jeden 2. Montag im Monat um 18.30 Uhr in den Vereinsräumen des Spremberger Kulturbundes e. V., Karl-Marx-Straße 60.

Wir sind zu erreichen unter E-Mail: post@spremberger-fotofreunde.de

Die **Spremburger Modelleisenbahner** suchen Interessenten, die Lust und Freude an diesem schönen Hobby haben.

Ansprechpartner: Herr Thomas Graf, Telefon 01 72/7 93 38 85 nach 18.00 Uhr

Treffpunkt: Mittwoch 19.45 - 21.00 Uhr

Kinder ab 10 Jahre können sich ebenfalls melden. Zusammenkünfte sind alle 14 Tage in der ungeraden Woche am Sonnabend von 9.00 bis 11.30 Uhr.

Der Spremberger Heimatkalender 2013 ist in folgenden Einrichtungen und Geschäften zum Preis von 4,00 Euro erhältlich:

- Spremberger Kulturbund e. V., Karl-Marx-Straße 60
- Fremdenverkehrsverein „Region Spremburg“ e. V., Am Markt 2
- Niederlausitzer Heidemuseum im Schloß
- Weinhandlung Gäßner, Lange Straße 9
- Büro- und Schreibwaren Horenburg, Lange Straße 22a
- Buchhandlung und Papierwarengeschäft Krätzschar, Dresdener Straße 45
- Schreibwaren und Bürobedarf Schröder, Friedrichstraße 9
- Fotoatelier Kappelmüller, Dresdener Straße 2

Die Heimatkalender der Jahrgänge 1990, 1991, 1992, 1995 - 2000, sowie 2002 - 2008, sowie 2010, 2011 und 2012 können noch im Fremdenverkehrsverein, Niederlausitzer Heidemuseum und Spremberger Kulturbund e. V. erworben werden.



Spremburger Philatelisten-Verein 1921 e. V.

Die Mitglieder und Interessierte zu Briefmarken treffen sich jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr im Vereinsraum des Spremberger Kulturbundes e. V., Karl-Marx-Str. 60.

Treff der jungen Briefmarkenfreunde Mittwoch einmal im Monat laut Plan zwischen 16.00 und 17.00 Uhr zu speziellen Fortbildungsthemen im Spremberger Kulturbund e. V. Karl-Marx-Str. 60.

Bezirksverband Spremburg der Gartenfreunde e. V.

Kantstraße 1
03130 Spremburg
Telefon: (0 35 63) 9 28 33
Telefax: (0 35 63) 34 26 50

Der BV informiert

Auf der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes am 28.04.2013 erfolgt auch die Neuwahl des Bezirksvorstandes.

Für den neuen Bezirksvorstand kandidieren die Gartenfreunde: Schweigel, Engel, Brieger, Brehm, Ardelt, Staude und Klausch.

Aus dem Bezirksvorstand scheiden aus, die Gartenfreunde: Jörg Anders (48) - Stellv. Vorsitzender des Bezirksverbandes und Vorsitzender der KGV „Am Heimchenweg-Süd“ und „Erholung“ Heimchenweg.

Winfried Mock (75) - war langjährig für das Kleingartenwesen tätig, so u. a. als Vorsitzender des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter uns als Vorsitzender des Bezirksverbandes der Gartenfreunde.

Jahresmitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Spremburg

Am Freitag, dem 26. April 2013, um 18.00 Uhr findet die Jahresmitgliederversammlung der FBG Spremburg im Restaurant „Stukker Land“ in Groß Luja statt. Schwerpunkte der Tagesordnung sind:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Sicherheit bei Arbeiten im Wald - Referent Frau Belka Berufsgenossenschaft
- Wahl des neuen Vorstandes

Wir laden alle Mitglieder der FBG Spremburg zu diesem Termin recht herzlich ein. Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

Vorstand der FBG Spremburg

SV Blau-Weiß 07 Spremburg e. V.

- Der Vorstand -

Spremburg, den 06.03.2013

Einladung

zur Mitgliederwahlversammlung am 26.04.2013 um 19.30 Uhr

Der Vorstand des SV Blau-Weiß 07 Spremburg e. V. lädt hiermit alle Vereinsmitglieder recht herzlich zur Mitgliederwahlversammlung am 26.04.2013 um 19.30 Uhr in das Vereinslokal „Schilfhütte“ ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung, Begrüßung, Bestätigung des Versammlungsleiters, Bestätigung des Protokollführers, Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsberichte der Fachabteilungsleiter zur Sportarbeit
4. Finanzbericht 2012 und Haushaltsplan 2013
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Auszeichnungen
7. Beschlussvorlagen
8. Diskussion
9. Beschlussfassung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
10. Entlastung des Vorstandes
11. Kandidatenvorschläge und Wahl des Wahlausschusses
12. Kandidatenvorschläge für den Vorstand, die Kassenprüfer und die Rechtskommission
13. Wahlhandlung
14. Konstituierende Sitzung des Vereinsvorstandes
15. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Pietzonka

Vorstandsvorsitzender

FSV Spremburg 1895 e. V. Einladung zum Hexenfeuer am 30.04.2013 ab 18.00 Uhr

Der FSV Spremburg 1895 e. V. lädt hiermit alle recht herzlich zum Hexenfeuer am 30.04.2013 ab 18.00 Uhr auf das Vereinsgelände „Sportplatz Heinrichsfeld“ ein.

Mit freundlichen Grüßen
FSV Spremburg 1895 e. V.





SV Blau Weiß 07 Spremberg e. V.

Die Kleinen ganz Groß

Das ist unser Motto, denn die Fachabteilung Fußball des Sportvereins Blau-Weiß 07 Spremberg hat sich das Ziel gesetzt, ab 2. Mai 2013 wieder zwei Junioren-Mannschaften aufzubauen. Gesucht werden Jungen und Mädchen in den Jahrgängen 2007 und jünger für den Aufbau einer Bambini-Mannschaft (G-Junioren) und Kinder aus den Jahrgängen 2005 und 2006 für eine F-Junioren-Mannschaft.

Mit den beiden Nachwuchsmannschaften will unser Verein wieder die alte Tradition guter Nachwuchsarbeit aufleben lassen. Vereinsmitglieder und Trainer wollen auch in Zukunft wieder die ganz Kleinen in ihrem Fußballtalent fördern, zugleich auch an der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern mitwirken und vor allem mit dem Vermitteln von Spaß und Bewegung den Kindern zu einer besseren gesundheitlichen Verfassung führen.

Wer Spaß und Freude am Fußballspielen hat, kann am Donnerstag, dem 2. Mai 2013 um 16.30 Uhr auf der Sportanlage des SV Blau-Weiß 07 im Heidefriede in Spremberg mit dem Training beginnen.

Das Training findet regelmäßig am Dienstag um 16.30 Uhr auf der Sportanlage statt. Bei guter Teilnahme von Nachwuchskickern, erweitern wir das Training auf Dienstag und Donnerstag jeweils von 16.30 Uhr bis 18 Uhr.

Die Sportanlage verfügt über einen Rasenplatz, einen Rasenplatz mit Flutlicht und einer Turnhalle, auf denen die Kleinen sich ausgelassen dem Fußballsport und anderen Freizeitbeschäftigungen hingeben können. Ein funktionierendes Sozialgebäude mit Umkleide- und Duschräumen ist ebenfalls vorhanden.

Für unsere Nachwuchskicker erfolgt keine Beitragszahlung der Eltern. Die Nachwuchskicker werden von Sponsoren unterstützt.

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Sportverein Blau-Weiß 07 Spremberg

Nachwuchsabteilung Fußball

Bei Rückfragen und Anmeldungen melden Sie sich bei:

Rainer Guhlan, 0 35 63/9 34 10

01 72/4 15 04 13

Thomas Gradetzke, 01 74/3 24 38 62

Stefan Mariaschk, 01 52/58 56 61 67



Mieterberatung

Mieterbund Niederlausitz e. V.
Kirchplatz 3
03130 Spremberg

Wir beraten und unterstützen Sie bei der Klärung und Durchsetzung Ihrer Rechte als Mieter in allen Mietrechtsangelegenheiten.

Besuchen Sie unsere Geschäftsstelle in Spremberg, Kirchplatz 3

Montag 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 10.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

oder rufen Sie uns an, unter (0 35 63) 9 43 11



Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Wohnortsguppe Schwarze Pumpe

Einladung

Liebe Kollegin, lieber Kollege,
die IG BCE-Wohnortsguppe Schwarze Pumpe führt traditions-
gemäß am

Freitag, dem 26.04.2013

in der Zeit von 18:00 bis 23:00 Uhr

im VATTENFALL EUROPE Mining - Klubhaus

ihre

Veranstaltung zum 1. Mai

durch.

Alle Mitglieder und Ehepartner sind sehr herzlich eingeladen, bei Blasmusik und Unterhaltung den 1. Mai stimmungsvoll vorzubereiten.

Für Unterhaltung und leibliches Wohl wird in bewährter Weise gesorgt.

Glück auf!

F. Kastner

Ortsgruppenvorsitzender

Brandenburgischer Seniorenverband

- Ortsverband Spremberg - Tel. 03 56 98/6 54 -

22.04.2013

14.00 Uhr Kegeln in der „Schilfhütte“ in Weskow

24.04.2013

14.00 Uhr Mitgliederversammlung im Schweizergarten mit einem Vortrag von Frau Barchmann über die künftige Seniorenpolitik der Stadt Spremberg

Bitte beachten: Es erfolgt die Kassierung für die Ausfahrt nach Bad Muskau am 22.05.2013.

Siedlergemeinschaft Brigittenhof informiert

Am Dienstag, dem 30.04.2013 lädt die Siedlergemeinschaft „Brigittenhof“ alle Siedler, Freunde und Bekannte zum Aufstellen des Maibaums am Siedlerheim ein. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr und gegen 19.00 Uhr sollte der Maibaum mit vereinten Kräften aufgestellt werden.

Für das leibliche Wohl wird wie immer gesorgt.

Vorschau 80-Jahr-Feier

Am 31.08.2013 feiert die Siedlergemeinschaft ihr 80-jähriges Bestehen.

Das Fest beginnt wie jedes Jahr mit dem Festumzug und gleichzeitigem Abholen des Schützenkönigs aus dem Vorjahr. Begleitet werden wir von der Schalmeienkapelle aus Sabrodt.



Spremberger Gesundheitssportverein e.V.
Verein für Bewegung, Rehabilitationssport und soziale Beratung

Alexander-Puschkin-Platz 1 B (Haus der Vereine)

03130 Spremberg

Telefon: 0 35 63/9 70 33

Öffnungszeiten Büro:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nordic Walking

Der Spremberger Gesundheitssportverein e. V. führt jeden Montag um 16.30 Uhr einen Nordic Walking-Kurs (1,5 Std.) durch.

Treffpunkt:

Albert Schweizer Familienwerk in der Bergstraße 18

Preise:

Mitglieder: 2 EUR pro 1,5 Std./Zehnerkarte 20 EUR

Nichtmitglieder: 3 EUR pro 1,5 Std./Zehnerkarte 30 EUR

Infos unter der Nummer: 0 35 63/3 48 85 26 bei Fr. Jülke

Sie haben eine gültige Rehasport-Verordnung von Ihrem Arzt bekommen? Kontaktieren Sie uns, denn wir haben für Sie die passende Sportgruppe.

Ab 16.00 Uhr gibt es Gesang & Comedy mit dem aus Funk und Fernsehen bekannten „Sachsenkind Friedlinde“. Danach begeistern uns die Trommler der Lebenshilfe „Hand in Hand“. Auf dem Festplatz gibt es ein Kinderfest, Kegeln und Luftgewehr schießen. Für das Abendprogramm konnten wir die „Bierhähne“ vom Radeberger Biertheater mit ihrem Best of Programm arrangieren. Danach gibt es Musik aus der Dose mit der Diskothek „DieJanes“. Zu unserem Fest möchten wir alle Bürger vom Brigittenhof, Schwarze Pumpe und den angrenzenden Gemeinden einladen.
Der Vorstand



An alle Mitglieder

**Herzliche Einladung
zur Mitgliederversammlung 2013
am 24.04.2013 von 19.30 bis 20.30 Uhr
im Konferenzraum im Bettenhaus im
Krankenhaus Spremberg**

Ambulanter Hospizdienst Spremberg e. V.
Fröbelstraße 1 - im Krankenhaus Spremberg

Wir sind Frauen und Männer aus unterschiedlichen Berufen, Altersgruppen und Konfessionen.
Wir wollen ...

- Sterbenden die Möglichkeit geben, bis zuletzt zuhause oder wie zuhause leben zu können,
- zu einem offenen Umgang mit den Themen Sterben, Tod und Trauen ermutigen,
- Angehörigen von schwerkranken Menschen in ihrer Angst und Hilflosigkeit beistehen,
- stundenweise einfach da sein, auch um die Angehörigen zu entlasten.

Wir arbeiten ehrenamtlich, das heißt: Unser Dienst ist unentgeltlich.

Telefon: 0 35 63/5 21 5- 23

Sprechzeiten: Donnerstag, 16 - 17 Uhr und nach Vereinbarung

Sie finden uns auch im Internet unter: www.hospizdienst-spremberg.de

Lebenshilfe Region Spremberg e. V.

Heinrichstraße 10
Tel: 0 35 63/9 00 43 - Fax: 0 35 63/60 28 65
www.lebenshilfe-spremberg.de



Fachbereich Offene Hilfen

Familienunterstützender Dienst, Reha-Sport
Sozialpädagogische Familienhilfe, Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, Jugendclub „null problemo“, Wohnraumanpassung, Integrationshilfen an Schule

Ambulanter Pflegedienst

**Ambulant Betreutes Wohnen für Suchtkranke/ -gefährdete
Frühförder- und Beratungsstelle**

Heilpädagogische Frühförderung, Frühförderung für Kinder mit Hörschädigung
Ergotherapie

Integrationskindertagesstätte „Flax und Krümel“

Geschäfts- und Beratungszeiten

Montag - Freitag: 8.30 - 17.00 Uhr

Das Spremberger Netzwerk „Gesunde Kinder“ befindet sich in Trägerschaft des Albert-Schweitzer-Familienwerkes Brandenburg (ASF) und arbeitet eng mit dem Krankenhaus Spremberg und dem Lokalen Bündnis für Familien in Spremberg zusammen.

Das Spremberger Netzwerk - „Gesunde Kinder“ informiert!

Babys sagen Danke

Im Februar 2008 startete das Albert-Schweitzer-Familienwerk zusammen mit dem Krankenhaus Spremberg und dem Lokalen Bündnis für Familien in Spremberg mit dem Aufbau des Netzwerkes „Gesunde Kinder“ in Spremberg. Seit über 5 Jahren gibt es nun Partnerschaften zwischen den Familien und den Paten. Diese werden auch von vielen Kooperationspartnern aus unserer Region mit unterstützt. Sie übergeben Gutscheine zum Babyschwimmen, für Fahrradhelme oder für einen gemeinsamen Besuch in der Schwimmhalle.

Jedes Jahr werden unseren neuen Erdenbürger auch vom Bürgermeister der Stadt Spremberg Herrn Dr. Klaus-Peter Schulze persönlich empfangen. Dabei erhalten sie unter anderem auch selbst gestrickte Söckchen, die uns unsere fleißigen Strickfrauen zur Verfügung stellen. In diesem Jahr gingen unsere Wollvorräte langsam zu Ende. Die Folge wäre, dass es im kommenden Jahr keine selbst gestrickten Söckchen mehr für unsere Kleinsten geben würde. Diese Tradition wollten wir aber auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Aus diesem Grund starteten wir zu Beginn des Jahres einen Aufruf in der Presse. Bei wem schlummern im Keller oder Dachboden noch ein paar Wollknäuel, die sie uns gerne überlassen würden. Das ist nun 2 Monate her. Seit dem bekommen wir Wolle, Wolle, Wolle und nochmals Wolle. Es sind unzählige Beutel und große Säcke mit Wolle seit dieser Zeit bei uns angekommen. Es sind Pakete u. a. aus Schenkendöbern, Welzow und Cottbus eingegangen. Es haben sich Kitaeinrichtungen gemeldet, die uns auch unterstützen möchten und unzählige Privatpersonen, die gerne ihre Restbestände für einen guten Zweck zu Verfügung stellen wollen.

Zurzeit werden die einzelnen Kisten und Säcke sortiert und durchgesehen. Dabei haben wir, außer Wolle, schon so manche Schätze gefunden, wie z. B.: aus dem ehemaligen Spelawerk ein selbst gebasteltes Werkstück zu Feststellung der Stricknadelstärke. Es waren Strickvorlagen für Babys und Kinder mit dabei, Stricknadeln, Knöpfe, Reißverschlüsse, Borte und vieles anderes mehr. Nach diesem Aufruf haben sich auch weitere Strickfrauen gemeldet, die für unsere Babys stricken möchten. Manchmal hängt auch früh ein Beutel an der Bürotür vom Netzwerk „Gesunde Kinder“, mit selbst gestrickten Söckchen. Ich möchte mich auch bei diesen unbekannten Spendern recht herzlich bedanken.

Viele unbekannte Spender haben ihre Wolle auch im Krankenhaus Spremberg an der Rezeption abgegeben. An diese Spender auch ein ganz großes Dankeschön. Und nicht zu vergessen, die freundlichen Mitarbeiter an der Rezeption vom Krankenhaus, die die unzähligen Beutel freundlicherweise in Empfang genommen haben.

Am Ende dieser Aktion können wir sagen, mit so einer großen Resonanz hätten wir nie gerechnet. Eigentlich hatten wir nur etwas Wolle für unsere Babys zum Söckchen stricken gesucht. Für die nächste Zeit stehen uns nun die unterschiedlichsten Wollarten, in größeren Mengen, zu Verfügung. Früher wurden nur Söckchen gestrickt, aber jetzt werden schon wunderschöne Babysachen gestrickt, wie z. B.: Mützen, Jacken oder ganze Ausfargarnituren für die Babys. Auch an unsere Strickfrauen ein ganz großes Dankeschön. Denn sie sitzen unzählige Stunden und stricken und stricken und stricken für unsere Kleinsten. Ich möchte mich bei allen Spendern noch einmal recht, recht herzlich bedanken. Sie alle haben dazu beigetragen, dass die Babys vom Spremberger Netzwerk „Gesunde Kinder“ zum Neujahrsempfang beim Bürgermeister auch im nächsten Jahr selbst gestrickte Söckchen überreicht bekommen.

Wenn Sie mehr über das Spremberger Netzwerk „Gesunde Kinder“ wissen möchten, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Jede junge Familie ist in diesem Projekt herzlich willkommen. Die Teilnahme ist für unsere Familien sowie für unsere Paten freiwillig und kostenlos.

Unter Mobil 01 71/7 35 10 94 stehe ich Ihnen gern zu weiteren Fragen zur Verfügung.

Ina Schieke

Koordinatorin Spremberger Netzwerk „Gesunde Kinder“



Behindertenwerk Spremberg e. V. - BWS

Überregionale Frühförder- und Beratungsstelle für sinnesbehinderte Kinder

Ansprechpartner: Dr. Gert Heinicke

Telefon: 0 35 63/5 93 55 20

Mobil: 01 51/17 09 09 80

gert.heinicke@bws-spremberg.de

A.-Puschkin-Platz 1b, 03130 Spremberg (Haus der Vereine)

- Beratung nach Vereinbarung

Betreutes Wohnen

Ansprechpartnerin: Annett Sauder

Telefon: 0 35 63/34 56 84

annett.sauder@bws-spremberg.de

Badergasse 9 - 11, 03130 Spremberg

- Beratung nach Vereinbarung

Mobilitätstraining für Sehbehinderte und Blinde

Ansprechpartnerin: Annedore Neigenfind

Rehabilitationslehrerin für Blinde und Sehbehinderte

Mobil: 01 51/17 09 09 77

annedore.neigenfind@bws-spremberg.de

Wiesenweg 58, 03130 Spremberg

- Beratung nach Vereinbarung

Ambulanter Pflegedienst

Ansprechpartnerin: Kerstin Kienast

Telefon: 0 35 63/60 80 150

Mobil: 01 60/94 58 28 78

kerstin.kienast@bws-spremberg.de

Kleine Berliner Str.1, 03130 Spremberg

- Beratung: Montag-Freitag 13.00 - 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Betreuung von Menschen mit eingeschränkter

Alltagskompetenz (Demenz, geistige Behinderung, psychische Erkrankung)

Ansprechpartnerin: Gabi Höhna

Telefon: 0 35 63/34 21 74

gabi.hoehna@bws-spremberg.de

Wiesenweg 58, 03130 Spremberg

- Beratung nach Vereinbarung

Ehrenamtsmanagement

Ansprechpartnerin: Gabi Höhna

Telefon: 0 35 63/34 21 74

gabi.hoehna@bws-spremberg.de

Wiesenweg 58, 03130 Spremberg

- Beratung nach Vereinbarung

!! Freiwilliges Soziales Jahr möglich!!

Ansprechpartner: Manuela Kretzschmar

Telefon: 0 35 63/34 21 91

manuela.kretzschmar@bws-spremberg.de

Wiesenweg 58, 03130 Spremberg

www.bws-spremberg.de



AWO Arbeiterwohlfahrt

Regionalverband Brandenburg Süd e. V.
Erwin-Strittmatter-Promenade 2,
03130 Spremberg

Sozialstation Spremberg

Einrichtungsleiterin Frau Katja August geht gern auf Ihre Fragen und Wünsche ein. Telefon: 0 35 63/25 44

Telefax: 0 35 63/34 48 00

www.awo-bb-sued.de

Mit individueller häuslicher Kranken- und Altenpflege sind wir für Sie da.

Häusliche Krankenpflege

Unser Pflegepersonal übernimmt vom Arzt verordnete Maßnahmen zur Behandlungspflege

- Wundverbände
- Insulininjektionen
- Medikamentengaben
- Augentropfen nach Operationen
- Katheterwechsel

u. v. m.

Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz)

- Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz können auf Wunsch stundenweise von uns betreut werden. Diese Leistungen werden durch die Pflegeversicherung übernommen

Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI übernehmen wir u. a. in den Bereichen der

- Beratungsbesuche bei Geldleistungsempfängern nach § 37 Abs. 2
- Grundpflege
- Waschen
- Baden
- Ankleiden
- Hauswirtschaft
- Wohnungs- und Wäschereinigung
- Essen auf Rädern, Zubereitung von Mahlzeiten ...

Information und Beratung

Wir beraten Sie gern in allen Fragen der Pflege und gehen dabei selbstverständlich auf Ihre persönlichen Wünsche ein. Im Bedarfsfall vermitteln wir Ihnen weitere soziale Dienste und Hilfen. Bitte fragen Sie auch nach unseren Zusatzleistungen.

Unsere Bürozeiten:

Montag - Freitag; 08.00 - 16.00 Uhr.

Tel.: 0 35 63/25 44, Fax: 0 35 63/34 48 00

Unsere Bereitschaft ist auch außerhalb der Bürozeiten für Sie erreichbar.

Mail: sozialstation-spremberg@awo-bb-sued.de - www.awo-bb-sued.de

AWO Insolvenzberatung

Erwin-Strittmatter-Promenade 2

03130 Spremberg

Mail: insolvenzberatung@awo-bb-sued.de

Ansprechpartnerin Frau Fischer

Tel.: 0 35 63/9 89 84 41

Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr

AWO Sozial- und Schuldnerberatung

Erwin-Strittmatter-Promenade 2

03130 Spremberg

Mail: schuldnerberatung.spremberg@awo-bb-sued.de

Ansprechpartnerin Frau Fischer

Tel.: 0 35 63/49 18

Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag

von 09.00 bis 11.00 Uhr und

von 13.00 bis 17.00 Uhr

AWO Beratungs-, Service- und Seniorenbegegnungszentrum

Karl-Marx-Straße 18
03130 Spremborg
Einrichtungsleiterin Frau Mandy Hermann
Tel: 0 35 63/9 40 15, Fax: 0 35 63/9 89 73 77

**Arbeiterwohlfahrt Ortsverein
Spremborg e. V.**

Karl-Marx-Str. 18, 03130 Spremborg; Tel./Fax: 0 35 63/9 40 15
Vorsitzende: Bärbel Lamm; 0 35 63/59 46 24/01 60 99 19 55 04

Programm Mai 2013**Dienstag, 07.05.2013**

14.00 - 17.00 Uhr Spielenachmittag bei Kaffee und Kuchen

Mittwoch, 08.05.2013

16.00 - 17.30 Uhr **Selbsthilfegruppe „Diabetes“**
Gesprächsrunde mit OÄ Frau Simone Vatter

Donnerstag, 09.05.2013**Feiertag****Dienstag, 14.05.2013**

14.00 - 17.00 Uhr Bingo-Nachmittag mit Kaffee und Kuchen

Mittwoch, 15.05.2013

14.00 - 15.30 Uhr Spiele-Nachmittag mit frisch gebackenem Kuchen

Donnerstag, 16.05.2013

14.00 - 17.00 Uhr Kaffee-Nachmittag mit Blutdruckkontrolle mit Schwester Christine Löser

Dienstag, 21.05.2013

14.00 - 17.00 Uhr Lustiger Rätselnachmittag mit frisch gebackenen Plinse

Donnerstag, 23.05.2013

10.30 - 17.00 Uhr Ausflug nach Bad Muskau

Dienstag, 28.05.2013

14.00 - 17.00 Uhr Entspannungsübungen bei sanften Klängen in der Begegnungsstätte

Mittwoch, 29.05.2013

18.00 Uhr in der Begegnungsstätte,
„Treffpunkt Thermomix“
Einführung in die Technik des Thermomix.

Donnerstag, 30.05.2013

14.00 - 17.00 Uhr Grillnachmittag mit Musik zum Tanzen

Die Begegnungsstätte ist für Sie alle, auch Nichtmitglieder, jeden Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet

Bei Bedarf auch über Telefon erreichbar!

**Arbeiterwohlfahrt Ortsverein
Spremborg e. V.****Selbsthilfegruppe „Diabetes AWO/KH Spremborg“**

Karl-Marx-Str. 18/Tel.: 0 35 63/9 40 15
Vorsitzende: Bärbel Lamm,
Tel.: 0 35 63/59 46 24/01 60 99 19 55 04
03130 Spremborg

Unsere Selbsthilfegruppe „Diabetes“ trifft sich jeden **1. Mittwoch des Monats** in der AWO Begegnungsstätte, **ab 16:00 Uhr**.
Unser nächster Treff ist am **08.05.2013 um 16:00 Uhr**.

Thema der Veranstaltung ist:

Gesprächsrunde mit **Frau OÄ Simone Vatter**, sie spricht zu Themen des Diabetes für Betroffene und deren Angehörige.

Dazu sind alle Betroffenen, Familienangehörigen und andere Interessierte recht herzlich willkommen. Diese Runde ist eintrittsfrei und kann von jedem Interessierten und Betroffenen zum Erfahrungsaustausch oder auch zu Fragen zum Thema genutzt werden!

gez. **Bärbel Lamm**
Sprecherin der SHG

**Volkssolidarität Landesverband
Brandenburg e. V.**

**Regionalverband Lausitz, 03130 Spremborg,
Georgenstraße 37 Tel.: (0 35 63) 60 90 30**
www.volkssolidaritaet.de

**Betreutes Reisen mit Becker- Strelitz Reisen
Reiseclub für die Volkssolidarität**

Tagesfahrt nach Berlin am 15.05.2013

Aqua Dom & Sea Life

Mehr als 5000 Tiere in 35 naturgetreu gestalteten Becken finden Sie in diesem Objekt.

Es ist das größte Aquarium seiner Art. Die Fahrt durch den Lebensraum Korallenriff mit etwa 1500 Fischen ist ein Außergewöhnlicher Abschluss eines faszinierenden Besuches.

Nach dem Mittagessen Freizeit am Potsdamer Platz.

Leistungen: Busfahrt, Mittagessen, Eintritt, Fahrt im gläsernen Fahrstuhl, Reisebegleitung.

7. Landeswandertag der Volkssolidarität

Landesverbände Berlin, Brandenburg und Sachsen

Termin: 8. Juni 2013

Ort: Bad Belzig

Unsere Leistungen: Busfahrt, Mittagessen, Rahmenprogramm mit Musik, Wanderungen

3,5 km und 10 km, Walkingstrecken über 8 km und 12 km. Kinder bis 14 Jahre haben eine Preisermäßigung!

Faszination Fjordnorwegen

Termin: 27.08.2013 bis 02.09.2013

Leistungen: Flug nach Norwegen, Fahrt an den Hardangerfjord, Ausflug nach Bergen, Ausflug Sognefjord, Fahrt Hardangervidda - Oslo,

Rückfahrt mit Bus und Fähre.

Weitere Informationen und Anmeldungen im Servicebüro der Volkssolidarität in Spremborg

Ansprechpartner: Marlies Zander und Marina Brauner

Tel.: 0 35 63/6 09 03 12

Sozialstation der Volkssolidarität**Ambulantes Hilfezentrum**

Ansprechpartnerin: PDL Michaela Sura

Tel.: 0 35 63/6 09 03 13

Leistungsumfang:

* Hauskrankenpflege nach ärztlicher Verordnung z. B. Verbände, Injektionen, Medikamentengabe

* Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, z. B. Hilfe bei Körperpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Einkäufe, Begleitung zum Arzt

* Betreuung in der Tagespflege (Montag - Samstag), begleitende Beratung für pflegende Angehörige

* Persönliche Beratung auch im Hausbesuch

* Essen auf Rädern - Montag bis Freitag

* Stundenweise Verhinderungspflege

Tagespflege der Volkssolidarität

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:

7.30 Uhr - 15.30 Uhr

Samstag:

9.00 Uhr - 13.00 Uhr

(nach Vereinbarung auch länger)

Ansprechpartnerin: Leiterin Elvira Jänchen,

Tel.: 0 35 63/6 09 03 18

Rentensprechstunde

Jeden ersten Dienstag im Monat
Von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wo: Georgenstraße 37

Wer: Frau Lieselotte Meyer

Soziale Beratung Beratungsstelle

Ansprechpartnerin: Conny Rudolph

Telefon: 0 35 63/6 09 03 17

Die Beratungsstelle für Demenzerkrankte Menschen und deren Angehörige berät Sie zu allen Fragen rund um das Thema Demenz, Pflegeversicherung und Betreuungsmöglichkeiten.

Ein interessantes Angebot für Gruppennachmittage, Selbsthilfegruppen, Freizeitgruppen u. Ä.!!

Filmvorführung „Ach Luise“ zusammen mit einem Vortrag für ihren Kaffeenachmittag oder jeden anderen Rahmen. Einen anderen Termin für diese Veranstaltung können Sie unter 0 35 63/6 09 03 17 vereinbaren.

Auf sich Acht geben...

Pflegende Angehörige brauchen auch einmal Zeit für sich... Lassen Sie ihre Lieben von unseren ehrenamtlichen Helfern liebevoll in der Häuslichkeit betreuen. Haben Sie Besorgungen oder Arzttermine, die Sie wahrnehmen wollen bzw. müssen ... Dann können wir helfen Ihnen, sorgenfreie Zeit zu verschaffen und ihren Angehörigen notwendige Betreuung und wertvolle Stunden ermöglichen. Bei Fragen melden Sie sich unter 0 35 63/6 09 03 17

Beratungszeiten:

Mo., Di., Mi., Do. 09.00 - 12.00 Uhr

Di. 14.00 - 16.30 Uhr (und nach Vereinbarung)

Kita Grünschnäbel der Volkssolidarität LVB e. V., RV Lausitz

Ansprechpartnerin: Arite Schumann-Klos - Slamener Höhe 17 in Spremberg

Öffnungszeiten: 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Telefon: 0 35 63/21 32

Angebote in unserer Kita Grünschnäbel sind: Gemeinsam mit Kooperationspartnern:

- **Englisch** - Fremdsprachenkenntnisse für Kinder - freitags
- **Sport**, Spaß und Spiel mit Kindern mit ASAHI - dienstags
- **Musikalische Angebote** mit der Musikschule

Montag und Mittwoch ab 14.30 Uhr Gitarrenunterricht

Dienstag ist Keyboardunterricht ab 13.00 Uhr im MGH - Interessenten können sich vor Ort gern direkt erkundigen

- **Vorlese-Omi** jeden 2. Mittwoch-Nachmittag ab 15.00 Uhr

Im Interesse der Volkssolidarität und der Kita:

- **Soziale Beratung** zu Fragen in der Erziehung, Pubertät und Krisenintervention - Ansprechpartnerin ist Frau Dipl. Sozialpädagogin/-arbeiterin (FH) Arite Schumann-Klos.
- **Babytreff „Grünschnäbelchen“** jeden **Donnerstag von 9.30 bis ca. 11.00 Uhr** in den Räumen der Kita/MGH. Bitte vorherige telefonische Anmeldung - Tel. 21 32

Kontakt - Café der Volkssolidarität

Ansprechpartnerin: Ines Ott

Tel.: 0 35 63/6 09 03 15

Unsere Veranstaltungen im April**Mo., 22.04.**

09.00 Uhr Skat

Mi., 24.04.

09.30 Uhr Frauensport

14.30 Uhr OG 9 Kaffeenachmittag und Bingo

15.30 Uhr Chorprobe Liedertafel

Do., 25.04.

09.30 Uhr Osteoporosesport

11.00 Uhr Sitzgymnastik

13.00 Uhr Rommee

14.00 Uhr OG 3 und 4 Kaffeenachmittag

Gesund und Fit im Alter mit Fr. Pätz

Mo., 29.04.

09.00 Uhr Skat

Do., 02.05.

09.30 Uhr Osteoporosesport

11.00 Uhr Sitzgymnastik

13.00 Uhr Rommee

Fr., 03.05.

14.00 Uhr Gewerkschaft Eisenbahner

Ortsgruppentermine: April 2013**Dienstag, 23.04.2013**

*14.00 Uhr OG 50 Cafeteria Krankenhaus
Vortrag Dr. Lang

Mittwoch, 24.04.2013

*13.30 Uhr OG Bagenz Frühlingsfest

Donnerstag, 11.04. 2013

*14.00 Uhr OG Tschernitz Frühlingsfest

Dienstag, 30.04.2013

*13.00 Uhr OG Graustein Maibaumwickeln

*17.30 Uhr OG Sellessen Maibaumaufstellen

* OG Weskow Maibaumaufstellen

Servicebüro der Volkssolidarität

Ansprechpartnerin: Marina Brauner

Tel.: 0 35 63/6 09 03 12

Öffnungszeiten des Servicebüros:

Mo bis Do: 7.30 bis 15.00 Uhr

Freitag: 7.30 bis 11.00 Uhr

Ortsgruppentermine BGST Schwarze Pumpe geöffnet ab 13.00 Uhr**Ab 11.00 Uhr Mittagstisch**

*Di., 23.04.13 Darts

*Mi., 24.04.13 Bingonachmittag

*Do., 02.05.13 Sport

Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“

Die Versorgung älterer und bedürftiger Menschen, als auch von heranwachsenden, hat bei der Volkssolidarität eine lange Tradition, die sich bis heute erhalten hat. Mit dem Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“ für Spremberg und Umgebung bieten wir unseren Kunden eine ausgewogene und hochwertige Mittagsversorgung. Wir liefern Montag bis Freitag warm und pünktlich ins Haus.

Unser einfaches Bestellverfahren ermöglicht Ihnen eine individuelle Speiseplanzusammenstellung. Dabei wählen Sie täglich Gerichte aus unserem Menüplan. Für Sie fallen weder versteckte Kosten an, noch entsteht eine Vertragsbindung. Unsere freundlichen Essensfahrer stehen für Sie bereit, und können Sie morgen schon beliefern.

Überzeugen Sie sich von unserem Angebot.

Rufen Sie uns an

Servicebüro der Volkssolidarität

Tel. 0 35 63/6 09 03 12

Sportangebote der Volkssolidarität

* Wirbelsäulengymnastik

* Sitzgymnastik

* Tanzgymnastik

* Wassergymnastik immer freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

- von 11.00 Uhr bis 11.45 Uhr noch 1 freier Platz für Nichtschwimmer sowie 2 freie Plätze für Schwimmer von 08.10 Uhr bis 08.55 Uhr

* Rehabilitationssport für folgende Bereiche:

Stütz- u. Bewegungsapparat;

psychische Erkrankungen

(Depression, Parkinson, u. Ähnliches) sowie innere Organe

Freiwilligen Agentur Spremberg

Ansprechpartnerinnen: Erika Nogai

Manuela Kühn

... mein linker, linker Platz ist leer, ich wünsche mir Oma und Opa her!

Immer wieder erreichen uns Anfragen von jungen Familien, die gern den Wunschgroßelterndienst in Anspruch nehmen wollen, entweder weil keine leiblichen Großeltern mehr da sind oder am Ort wohnen oder kein Kontakt mehr zu ihnen besteht. Deshalb suchen wir liebevolle, kontaktfreudige und aufgeschlossene Bürgerinnen, die sich gern dieser Aufgabe stellen wollen.

Gemeinsam führen wir vorbereitende Gespräche, organisieren das erste Treffen und stehen bei allen Fragen rund um Ihren Einsatz in der Familie zur Verfügung.

Vierte/r Frau/Mann für Doppelkopfrunde gesucht

Man kann so viele Dinge gemeinsam besser machen. Für eine gemütliche Doppelkopf - oder Skatrunde werden Mitstreiterinnen und Mitstreiter gesucht. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei uns.

Beratungsstelle der Örtlichen Liga Spremberg

Ansprechpartnerin: Erika Nogai

• Schuldnerhilfe

Hilfe bei der Bewältigung sozialer und finanzieller Probleme

• Frauen in Notsituationen (Frauennotwohnung)

Notruf rund um die Uhr 01 73/1 78 81 55

Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

Sie erreichen uns unter (0 35 63)6 09 03 21

sowie zu folgenden

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag

von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bildungszentrum 55+



Geistige Fitness im Alter erhalten

Die Volkssolidarität in Spremberg organisiert mit Unterstützung des Seniorenbeirates ein Gemeinschaftsprojekt „Bildungszentrum 55+“ für alle älteren aber jung gebliebenen Bürger der Stadt Spremberg und Umgebung.

Ziel ist es, eine Weiterbildung in verschiedene Themengebiete des Alltags, mit Findung von Interessengruppen und Pflege von Kontakten in geselliger Atmosphäre. **Nächste Veranstaltung: Am 13.05.2013 um 14.00 Uhr im Kontakt Cafe der Volkssolidarität. Thema: „Spremberg im Jahr 2020“ Referent Hr. Schmiedel.**

Alle älteren jedoch jung gebliebenen Bürger sind herzlich eingeladen.

Telefon: Servicebüro 0 35 63/6 09 03 12

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Niederlausitz e. V.
Gartenstraße 14, 03130 Spremberg
Tel.: 0 35 63/23 42, Fax: 0 35 63/9 79 98
Internet-Adresse: www.drk-niederlausitz.de

Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“

für den Führerscheinwerb der Klassen A, A1, B, BE, L, M und T

Termin: 04.05.2013

Zeit: 8:00 - 15:00 Uhr

Ort: DRK-Kreisverband Niederlausitz e. V.

Gartenstraße 14, 03130 Spremberg

Nächster Termin: 15.06.2013

Wir bitten um Verständnis, dass Lehrgänge nur bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen stattfinden können.

Ihre Anmeldung ist unbedingt 10 Tage vor Lehrgangsbeginn erforderlich.

Blutspendetermine Mai

Termin: 03.05.2013

Ort: BOS Wirthstraße 1

Zeit: 15:00 bis 19:00 Uhr

Termin: 22.05.2013

Ort: Welzow, Alte Dorfschule

Zeit: 15:30 bis 19:00 Uhr

Termin: 23.05.2013

Ort: Schwarze Pumpe, Vattenfall

Zeit: 11:00 bis 15:00 Uhr

Termin: 27.05.2013

Ort: Welzow Süd Tagebau

Zeit: 11:30 bis 14:30 Uhr

Ansprechpartner: Irene Krahel, Tel. 0 35 63/6 08 05 41 oder 23 42

Seniorenprogramm April 2013

23.04.

Tagesfahrt nach Jonsdorf

Frühlingsfahrt durch das Zittauer Gebirge mit Programm

Abfahrt: 8.00 Uhr Busbahnhof Spremberg

Reiseveranstalter: J. Klauck

30.04.

Kaffeenachmittag im DRK Pflegezentrum am Mühlenwehr

mit einem Vortrag von Herrn Klaus-Dieter Peters
Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung zum Thema: Hinterbliebenenrecht.

Beginn: 14.30 Uhr DRK Pflegezentrum

Tagesfahrt nach Dresden mit Schifffahrt auf der Elbe am 28.05.2013

Abfahrt: 8.00 Uhr Busbahnhof Spremberg

Entdecken Sie bei einer Rundfahrt mit Stadtführerin die romantische Landschaft des Elbsandsteingebirges und die Landeshauptstadt Dresden.

Eine ununterbrochene Reihe von Naturschönheiten und Seltenheiten, welche an Größe, Schönheit und Umfang zunimmt je weiter man kommt.

Der Dresdener Zwinger mitten in der sächsischen Landeshauptstadt ist einer der bekanntesten Barockbauwerke Deutschlands und neben der Frauenkirche das berühmteste Baudenkmal von Dresden.

Es beherbergt Museen von Weltruf und ist Bühne für Musik und Theaterveranstaltungen.

Mittagessen: im „Italienischen Dörfchen“ in Dresden

Dampfschifffahrt: von Dresden Terrassenufer fahren Sie vorbei an den drei imposanten Elbschlössern Schloss Albrechtsburg, Lindnerschloss und Schloss Eckberg.

Weiter geht die Fahrt zum Schloss Pillnitz, ehemals barocke Sommerresidenz der sächsischen Könige.

Abendessen in Laußnitz „Laußnitzer Hof“

Reiseveranstalter: J. Klauck

Betreutes Reisen 2013

Service des DRK für ältere Menschen

„Sorglos im sonnigen Süden Urlaub machen“

Reisen Sie mit uns an die Costa de la Luz zu dem unendlich scheinenden Atlantikstrand

vom 13.10. bis 27.10.2013

Genießen Sie Tage der Entspannung und Erholung im Urlaubsparadies an der Costa de la Luz. Das nahe der portugiesischen Grenze gelegene Isla Canela bietet mit seinem langen und breiten Naturstrand beste Möglichkeiten für lange Spaziergänge und Erholung. Über eine Brücke ist der vom Atlantik umgebene Ort mit dem hübschen Städtchen Ayamonte verbunden.

Das Hotel Iberostar Isla Canela im gleichnamigen Ort hat nicht nur eine ideale Lage im Bezug auf den direkten Zugang zur Strandpromenade, insbesondere der herrliche, unendlich scheinende Atlantikstrand lädt zu erholsamen Spaziergängen ein.

Gerade einmal 100 m sind es bis zum Strand, es besteht direkter Zugang zur Strandpromenade und die unmittelbare Nähe zu Geschäften, Cafés und Restaurants unterstreicht noch einmal die ideale Lage des Hotels.

Das 4 Sterne Hotel Isla Canela verfügt über 2 Restaurants, Bars, ein Schwimmbad mit Sonnenterrasse, ein Hallenbad, ein Wellnessbereich, eine wunderschöne Gartenanlage, ein Souvenirgeschäft und vieles mehr.

Die Zimmer sind mit moderner Ausstattung versehen und verfügen über Satelliten-TV, Telefon, Klimaanlage, Mietsafe, Minibar, Föhn und einen Balkon.

DRK-Service: Für die umfassende Betreuung während Ihres gesamten Urlaubes sorgt das qualifizierte Begleitpersonal des DRK. Unsere Betreuer sind rund um die Uhr für Sie da. Darüber hinaus ist die ärztliche Versorgung gewährleistet.

Reiseveranstalter: VIA Reisen

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um vorherige Anmeldung an das DRK, Frau Besch, 0 35 63/60 49 63

Verschiedenes

Verkaufsfahrzeug mit Waren des täglichen Bedarfs in Trattendorf

Der Stadt Spremberg und dem Ortsbeirat Trattendorf ist es gelungen, eine **fahrende Verkaufseinrichtung** für Waren des täglichen Bedarfs zu erwirken.

Das Verkaufsfahrzeug mit Obst, Gemüse, Blumen, Brot, Brötchen, Butter, Mehl, Zucker, Salz und 1000 anderen kleinen Sachen, die im Leben gebraucht werden, wird **jeweils dienstags und freitags in der Zeit von 15.00 bis 15.30 Uhr auf dem Platz vor der ehemaligen Kaufhalle im Ortsteil Trattendorf** Station machen.

Ausschreibung

Der SWAZ bietet ein Grundstück in Graustein, Gemarkung Graustein, Flur 3, Flurstück 450 zum Verkauf.

Das Grundstück ist eine Grünfläche mit einem funktions-tüchtigen Wasserwerk und befindet sich in der Dorfaue von Graustein. Die technische Anlage wird im ersten Halbjahr 2013 stillgelegt. Es verbleibt eine bauliche Hülle von ca. 50 m² Grundfläche. Die Grundstückgröße beträgt 2749 m².

Der Zuschlag erfolgt an den Höchstbietenden.

Angebote sind schriftlich bis zum 05.05.2013 an den SWAZ, Heinrichstraße 9, 03130 Spremberg einzureichen.

Spremberg, 08.04.2013

gez. Schmied

Verbandsvorsteher

Birkenpollenallergie? Auf Soja achten!

Mit dem Start der Birkenpollensaison müssen Allergiker besonders genau auswählen, was auf den Teller kommt. „Wer auf diese Pollen allergisch reagiert, hat häufig auch mit manchem Obst und Gemüse Probleme“, erklärt Andreas Meistring, Bezirks-geschäftsführer bei der BARMER GEK in Spremberg. Grund ist deren botanische Verwandtschaft. Die Allergene der Birkenpollen kommen in ähnlicher Form auch in Lebensmitteln vor und können die gleichen Krankheitssymptome hervorrufen. Fachleute sprechen dann von Kreuzallergien. Nach Angaben des Deutschen Allergie- und Asthmabundes sind mehr als die Hälfte der zwölf Millionen Pollenallergiker in Deutschland von Kreuzallergien betroffen. Eine individuelle Ernährungsberatung kann klären, wie man mit Kreuzallergien umgehen kann.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Soja geboten. Es hat in den letzten Jahren als Allergieauslöser an Bedeutung gewonnen. Produkte, die Sojaprotein enthalten, können bei Birkenpollenallergikern zu schweren allergischen Reaktionen führen. Sojabestandteile werden in zahlreichen Lebensmitteln eingesetzt, zum Beispiel als Emulgator oder Bindemittel. Sie können in Margarine, Mayonnaise, Salatsoßen, Kaffeeweißer, Fischkonserven, Ketchup, Brot, Gebäck, Süßwaren, Kartoffelprodukten und Aufschnitt enthalten sein. Soja kommt auch bei vielen Halbfertig- oder Fertigprodukten der „Fix-food-Küche“ vor. „Soja-eiweiß ist Grundbestandteil des Essens geworden“, so Meistring. Erwachsene verzehren täglich kleine Mengen, meistens ohne es bewusst wahrzunehmen.

Meistrings Rat: Den besten Schutz bieten unverarbeitete oder nur wenig verarbeitete Lebensmittel. Bei verpackten Lebensmitteln hilft ein Blick auf das Etikett. Sojabestandteile müssen gekennzeichnet werden. Für unverpackte Lebensmittel gibt es jedoch keine Kennzeichnungspflicht. Und Restaurant, Kantine oder Mensa? Hier sollten Allergiker nur essen, wenn eine Frage an das dortige Personal ausschließt, dass Soja in Speisen enthalten ist.

Mehr Informationen

www.barmer-gek.de/134285